

Handbuch des internationalen GmbH-Rechts

von
Thomas Wachter, Rembert Süß

2. Auflage

Handbuch des internationalen GmbH-Rechts – Wachter / Süß

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Handels- und Wirtschaftsrecht – Europa-, Völkerrecht, ausländisches Recht – Europäisches und Internationales
Gesellschaftsrecht

zerb Verlag Bonn 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 941586 23 9

Polen

Dr. Torsten Bogen
Rechtsanwalt, Warschau

Pawel Siekierzyński
Rechtsanwalt, Warschau

Übersicht:	S.		S.
A. Einführung	2	VII. Nachweis der Existenz der Gesellschaft	15
B. Gründung der Gesellschaft	3	F. Gesellschafter und Geschäftsanteile	15
I. Überblick über das Gründungsverfahren	3	I. Rechtsstellung der Gesellschafter	15
II. Gesellschafter	5	II. Registrierung der Gesellschafter	16
III. Staatliche Mitwirkung im Gründungsverfahren	5	III. Übertragung von Geschäftsanteilen	16
IV. Kosten der Gründung	5	1. Anteilsübertragung unter Lebenden	16
C. Inhalt des Gesellschaftsvertrags	6	2. Vererbung von Geschäftsanteilen	19
I. Gesetzlicher Mindestinhalt	6	IV. Gesellschafterbeschlüsse	21
II. Fakultativer Inhalt des Gesellschaftsvertrags	6	V. Umwandlung der Gesellschaft	24
III. Sprache des Gesellschaftsvertrags	8	G. Geschäftsführung und Vertretung	26
IV. Abschluss des Gesellschaftsvertrags	8	I. Vorstand	26
D. Kapital und Kapitalschutz	8	II. Bestellung und Abberufung der Vorstände	26
I. Kapitalaufbringung	8	III. Geschäftsführung	27
II. Gründerhaftung	9	IV. Vertretung der Gesellschaft	27
III. Kapitalerhaltung	10	H. Weitere Organe der Gesellschaft	28
IV. Eigene Anteile	10	I. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung	30
V. Kapitalerhöhung	10	I. Geschäftsbriefe	30
VI. Kapitalherabsetzung	11	II. Buchführungspflicht	30
E. Handelsregister	12	K. Zweigniederlassungen	30
I. Grundlagen	12	L. Insolvenz der Gesellschaft	30
II. Bedeutung der Handelsregistereintragung	13	M. Auflösung der Gesellschaft	31
III. Inhalt der Handelsregisteranmeldung	13	N. Gesellschaft im internationalen Privatrecht	32
IV. Anlagen zur Handelsregisteranmeldung	14	O. Steuerrecht	32
V. Bekanntmachung	15	I. Besteuerung der Gesellschaft	32
VI. Einsichtsrecht	15	II. Besteuerung der Gesellschafter	32

Literaturhinweise

Deutschsprachige Literatur

Breidenbach, Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblatt, 2006; *Brockhuis/Schnell*, Gesellschaftsrecht in Polen, 2. Aufl. 2002; *Cierpial/Löffler/Thurner*, Die Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder einer GmbH in Polen, WIRO 1995, 333 (Teil I) und 366 (Teil II); *Diedrich/Kos*, Entstehung einer GmbH nach polnischem Recht, WIRO 2000, 41; *Gorzawski*, GmbH und nichts Neues in Polen?, WIRO 2003, 143; *Joschko*, Zur persönlichen Haftung der Gesellschafter für Steuerverbindlichkeiten einer GmbH in Polen, WIRO 1997, 172; *Kamping/Becker*, Bilanzrecht in Polen – wesentliche Unterschiede zu HGB und

IFRS, RIW 2004, 513; Köhler/Kicia, Heilung fehlerhafter Kapitalerhöhung bei polnischer GmbH, WIRO 2003, 166; Kos, Die GmbH & Co. KG nach polnischem Recht, WIRO 2000, 297; Lewandowski/Kwasnicki, „Große“ Änderung des polnischen Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften, WIRO 2004, 234; Liebscher/Zoll, Einführung in das polnische Recht, 2005; Marr, Das polnische GmbH-Recht im Vergleich zum deutschen GmbH-Gesetz, 1998; Paintner, Ausländische Gesellschaften und Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung in Polen, WIRO 1997, 201; Pörnbacher, Reform des polnischen Gesellschaftsrechts – Auswirkungen für die Praxis, RIW 2001, 431; Schneider, Vorgründungsgesellschaft und Vor-GmbH im polnischen und deutschen Recht, 2001.

Literatur in polnischer Sprache:

Kwaśnicki, Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (*Gesellschaft mit begrenzter Haftung*), Warszawa 2005; Litwińska, Kodeks spółek handlowych Komentarz (*Gesetzbuch der Handelsgesellschaften*), Warszawa 2002; Litwińska, Umowa spółki z ograniczoną odpowiedzialnością (*Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit begrenzter Haftung*), Warszawa 1999; Pabis, Spółka z o.o. Komentarz (*Gesellschaft mit begrenzter Haftung, Kommentar*), Warszawa 2003; Soltysiński/ Szajkowski/Szumański/Szwaja, Kodeks spółek handlowych. Komentarz do artykułów 1–150. Tom I. (*Gesetzbuch der Handelsgesellschaften, Kommentar zu Artikeln 1–150, Band I*), Warszawa 2001; Soltysiński/Szajkowski/Szumański/Szwaja, Kodeks spółek handlowych. Komentarz do artykułów 150–300. Tom II. (*Gesetzbuch der Handelsgesellschaften, Kommentar zu Artikeln 150–300, Band II*), Warszawa 2002; Soltysiński/Szajkowski/Szumański/Szwaja, Kodeks spółek handlowych. Komentarz do artykułów 301–458. Tom III. (*Gesetzbuch der Handelsgesellschaften, Kommentar zu Artikeln 301–458, Band III*), Warszawa 2003; Soltysiński/Szajkowski/Szumański/Szwaja, Kodeks spółek handlowych. Komentarz do artykułów 459–633. Tom IV. (*Gesetzbuch der Handelsgesellschaften, Kommentar zu Artikeln 459–633, Band IV*), Warszawa 2004; Soltysiński/Szajkowski/Szumański/Szwaja, Kodeks spółek handlowych. Komentarz. Tom V. (*Gesetzbuch der Handelsgesellschaften, Kommentar, Band V*), Warszawa 2004.

A. Einführung

- 1 Die Grundsätze des polnischen Gesellschaftsrechts, insbesondere das Recht der polnischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.), sind vor allem im Gesetz über die Handelsgesellschaften (HGG) geregelt. Aufgrund einer umfassenden Neuregelung des GmbH-Rechts im HGG, welche im Jahr 2001 in Kraft trat, ist das aktuelle polnische Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung noch sehr jung. Es ist in weiten Teilen dem deutschen GmbH-Recht ähnlich, viele Prinzipien gleichen dem deutschen GmbH-Recht.
- 2 Neben der Sp. z o.o. gibt es die folgenden Gesellschaftsformen, welche im polnischen Wirtschaftsleben eine mehr oder weniger große Bedeutung annehmen:
 - die Aktiengesellschaft – *Spółka Akcyjna* (S.A.);
 - die offene Handelsgesellschaft – *Spółka Jawna* (Sp. j.);
 - die Kommanditgesellschaft – *Spółka Komandytowa* (Sp. K.);
 - die Kommanditgesellschaft auf Aktien – *Spółka Komandytowo-Akcyjna* (S. K. A.);
 - die Gesellschaft des Zivilrechts – *Spółka Cywilna* (s. c.);
 - die Partnerschaftsgesellschaft – *Spółka Partnerska* (Sp. p.).

Die Sp. z o.o. ist die im polnischen Wirtschaftsleben wichtigste Rechtsform. Derzeit bestehen in Polen über 180.000 Sp. z o.o. Mit Ausnahme der Gesellschaft des Zivilrechts, welche der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts entspricht (GbR), sind auch die übrigen aufgeführten Gesellschaftsformen im HGG geregelt. Auch Mischformen, wie etwa die GmbH & Co. KG, sind nach polnischem Gesellschaftsrecht statthaft, spielen aber im Wirtschaftsleben eine untergeordnete Rolle. 3

Neben dem HGG bildet auch das polnische Zivilgesetzbuch (ZGB) eine wichtige Rechtsgrundlage im Wirtschaftsleben einer Sp. z o.o. So ist etwa die Prokura im ZGB geregelt. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts ist Polen im Wesentlichen aktuell. 4

B. Gründung der Gesellschaft

I. Überblick über das Gründungsverfahren

Die Gründung einer Sp. z o.o. ist schnell und unkompliziert. Sie setzt die **notarielle Beurkundung** des Gesellschaftsvertrags voraus. Diese kann zwar nicht im Ausland erfolgen, jedoch ist eine **Vertretung der ausländischen Gesellschafter** bei der Beurkundung in Polen möglich. In der Praxis erteilen die ausländischen Gesellschafter regelmäßig ihren Vertretern, etwa Anwälten in Polen, eine Vollmacht zur Vertretung beim Abschluss des Gründungsvertrags. Die Vollmacht bedarf zumindest der gleichen Form wie das Rechtsgeschäft, welches der Bevollmächtigte abschließen soll. Beim Abschluss des Sp. z o.o.-Gesellschaftsvertrags ist deshalb die Vollmacht zu beurkunden. Eine notarielle Beglaubigung genügt nicht. Die Vollmacht kann auch im Ausland beurkundet werden. Es bietet sich hierbei die zweisprachige, zweiseitige Vollmacht an. Ein deutscher Notar wird zwar ausdrücklich nur die deutsche Sprachfassung beurkunden und dies in seiner Klausel klarstellen. Gleichwohl wird dem polnischen Notar in der Praxis die zweisprachige, von dem deutschen Notar (wenn auch nur in der deutschen Sprachfassung ausdrücklich) beurkundete **Vollmacht** genügen. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass der polnische Notar noch eine vereidigte Übersetzung der deutschen Fassung der notariell beurkundeten Vollmacht anfordert. In der Regel wird jedoch die **zweisprachige Vollmacht** genügen. Die in Deutschland beurkundete Vollmacht ist grundsätzlich mit einer Apostille zu versehen. Da in Deutschland wie in Polen der Notar zum einen Volljurist und zum anderen für derartige Beurkundungen zuständig ist, was polnischen Notaren bekannt ist, lassen Letztere in der Praxis regelmäßig die von einem deutschen Notar beurkundeten Vollmachten auch ohne Apostille genügen. Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vollmacht ist die Apostille nicht. 5

Nach dem notariellen Abschluss des Gründungsvertrags ist die Gesellschaft zur **Eintragung in das Unternehmensregister (KRS)** anzumelden. Hierzu empfiehlt es sich, bei der Gründung auch gleich den **ersten Vorstand** der Gesellschaft zu **bestellen**. Der Vorstand ist zur Anmeldung der Gesellschaft beim Unternehmensregister verpflichtet. Hat der ausländische Gesellschafter einen Bevollmächtigten in Polen zum Abschluss des Gründungsvertrags bestellt, empfiehlt es sich, diesen auch mit der Anmeldung beim Unternehmensregister zu bevollmächtigen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Vollmacht nicht mehr vom Gesellschafter, sondern von der Gesellschaft, vertreten durch den bestellten Vorstand, zu erteilen ist. In der Praxis lassen sich ausländische natürliche Personen, welche eine Sp. z o.o. gründen, meist gleich zum ersten Vorstand bestellen. Ausländische Gesellschaften lassen in aller Regel ihre Organwalter, etwa den Geschäftsführer einer deutschen GmbH, zum Vorstand der polnischen Tochtergesellschaft bestellen. Erfolgen die Gründung und **Anmeldung auf-** 6

grund von Vollmachten, ist deshalb unbedingt darauf zu achten, dass die oftmals identischen Personen einmal in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer der Muttergesellschaft die Vollmacht zur Gründung der polnischen Sp. z o.o. erteilen und anschließend als Vorstand der Sp. z o.o. für die polnische Gesellschaft, zeitlich also nach dem Abschluss des Gründungsvertrags, die entsprechende Vollmacht (in diesem Fall in einfacher Schriftform) zur Unternehmensregisteranmeldung erteilen. In der Praxis verlieren viele bei der Gründung der polnischen Gesellschaft dadurch Zeit, dass die handelnden Personen am gleichen Tag beide Vollmachten erteilen. Der Vorstand der polnischen Gesellschaft erteilt also eine Vollmacht, bevor die polnische Gesellschaft überhaupt gegründet wurde. Dies wird zwangsläufig zur Zurückweisung des Antrags auf Eintragung beim Unternehmensregister und damit zu Zeitverlust führen.

- 7 Die Eintragung der Gesellschaft im Unternehmensregister dauert ca. zwei bis vier Wochen. Mit Eintragung der Gesellschaft im Unternehmensregister ist die Sp. z o.o. als **juristische Person** entstanden. Nach der Eintragung im Unternehmensregister muss der Vorstand für die Gesellschaft beim Statistikamt die sog. **REGON-Nummer** einholen. Diese wird innerhalb von ein bis zwei Tagen erteilt. Anschließend hat der Vorstand die Gesellschaft bei den Finanzbehörden anzumelden und die sog. **NIP-Nummer** und **VAT-Nummer** einzuholen. Beide Nummern sind identisch. Die NIP-Nummer ist die steuerliche Identifikationsnummer der Gesellschaft. Sie wird gemeinsam mit der REGON-Nummer und den Angaben zum Unternehmensregister auf den Geschäftsbriefen angegeben. Für die Erteilung der steuerlichen Registrierungsnummern sind die Vorlage eines **Mietvertrags** oder eines sonstigen Nachweises, dass die Gesellschaft über Räumlichkeiten verfügt (z.B. Auszug aus dem Grundbuch bei einer Gesellschaft, welche ihren Sitz auf eigenem Grund und Boden hat), sowie ein **Bankkontenvertrag** erforderlich. Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich unbedingt, bereits bei der Gründung den ersten Vorstand zu bestellen. Auf diese Weise kann die Gesellschaft in der Gründungsphase vor Registrierung im Unternehmensregister bereits das Bankkonto eröffnen und einen Mietvertrag abschließen. Hat die Gesellschaft einen Buchführungsvertrag mit einem Buchhaltungsunternehmen, ist auch dieser dem Finanzamt bei Registrierung der Gesellschaft vorzulegen. Die Erteilung der steuerlichen Registrierungsnummer erfolgt erfahrungsgemäß in vier Wochen. Mit Erteilung der Steuernummern ist die Registrierung der neuen Gesellschaft abgeschlossen. Bis zur Erteilung der NIP-Nummer dient die REGON-Nummer vorübergehend auch als steuerliche Identifikationsnummer.
- 8 Auch wenn die Sp. z o.o. erst mit Eintragung im Unternehmensregister als juristische Person entsteht und Rechtsfähigkeit erlangt, kennt auch das polnische Recht die **Vorgesellschaft**. Diese entsteht mit notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags. Die Vorgesellschaft kann Verträge schließen, wie etwa den für die Steuerregistrierung erforderlichen Bankkontenvertrag, Mietverträge oder Arbeitsverträge mit Angestellten. Die Gesellschaft ist also bereits in der Gründungsphase handlungsfähig. Vertreten wird die Vorgesellschaft durch den in der Gründungsurkunde bestellten Vorstand oder andere, von den Gesellschaftern bestellte Bevollmächtigte. Auch für die Vorgesellschaft kann bereits eine REGON-Nummer beantragt werden. Nach der später erfolgten Eintragung der Gesellschaft im Unternehmensregister muss diese dann nochmals eine REGON-Nummer für die dann bestehende Sp. z o.o. beantragen. Die daraufhin erteilte REGON-Nummer ist jedoch mit der für die Vorgesellschaft erteilten identisch.

II. Gesellschafter

Das polnische Recht kennt zwar grundsätzlich **keine Mindestzahl an Gesellschaftern** einer Sp. z o.o. Jedoch darf gem. Art. 151 § 2 HGG eine **Ein-Mann-Sp. z o.o.** nicht durch eine andere Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also etwa auch nicht durch eine deutsche Ein-Mann-GmbH, gegründet werden. Die polnische Rechtsprechung legt dieses Verbot dahingehend aus, dass diese Beschränkung tatsächlich nur für die Gründungsphase gilt. Nachdem die Sp. z o.o. gegründet, also im Unternehmensregister eingetragen ist, darf sie auch als Ein-Mann-Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft bestehen, welche ihrerseits eine Ein-Mann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. In der Praxis übernimmt deshalb in aller Regel ein Dritter zunächst einen Anteil an der Tochtergesellschaft und überträgt diesen nach Eintragung der Sp. z o.o. im Unternehmensregister auf die Muttergesellschaft. Ab diesem Zeitpunkt ist die „doppelstöckige Ein-Mann-GmbH“ auch nach polnischem Recht möglich. 9

Das polnische Recht sieht keine **Höchstzahl** an Gesellschaftern einer Sp. z o.o. vor. Die Sp. z o.o. kann also beliebig viele Gesellschafter haben. Auch in sonstiger Hinsicht sieht das GmbH-Recht keine Beschränkungen der Gesellschafterstruktur vor, wobei im Falle einer Sp. z o.o., die mehr als 25 Gesellschafter und ein Stammkapital von mehr als 500.000 PLN hat, ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission zu bestellen ist. Gesellschafter einer Sp. z o.o. können etwa **inländische und ausländische natürliche und juristische Personen** sein. Auch **Minderjährige** können Gesellschafter einer Sp. z o.o. sein. 10

III. Staatliche Mitwirkung im Gründungsverfahren

Bei der Gründung einer Sp. z o.o. bedarf es insofern staatlicher Mitwirkung, als der Gründungsvertrag von einem **Notar** zu beurkunden und die Gesellschaft anschließend im Unternehmensregister einzutragen ist. Das Unternehmensregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Zuständig ist das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständige Registergericht. 11

Die Errichtung einer Sp. z o.o. bedarf **keiner staatlichen Genehmigung**. Zu unterscheiden hiervon ist jedoch die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch die Sp. z o.o. Letztere kann genehmigungsbedürftig sein. So bedarf es etwa für die Gründung einer Sp. z o.o. zur Ausübung eines Lkw-Transportgewerbes keiner Genehmigung. Die Ausübung des Transportgewerbes jedoch ist von der Erteilung einer Konzession abhängig. 12

IV. Kosten der Gründung

Bei der Gründung einer Sp. z o.o. fallen zunächst **Notarkosten** für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags an. Diese betragen 710 PLN (ca. 180 EUR) zuzüglich 1 % des Betrags, um welchen das Stammkapital 30.000 PLN übersteigt. Bei der Gründung einer Gesellschaft mit dem Mindestkapital von 50.000 PLN beträgt somit die Notargebühr: 13

$710 \text{ PLN} + 1 \% \text{ von } 20.000 \text{ PLN} = 910 \text{ PLN}$ (ca. 240 EUR). Hinzu kommt Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 22 %).

Hierzu sind in der Praxis noch Kosten für die **Beglaubigung der Unterschriften** des Vorstands (wenn dieser bei Gründung gleich mit bestellt wird) i.H.v. 20 PLN (ca. 5 EUR) pro Unterschrift zuzurechnen. Für die Eintragung der Gesellschaft im Unternehmensregister sowie die **Veröffentlichung** in dem hierfür zuständigen „*Monitor Gospodarczy i Sądowy*“ fallen Kosten i.H.v. ca. 1.500 PLN (ca. 390 EUR) an. 14

- 15 Schließlich ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags die sog. **Steuer auf Zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC)** zu zahlen. Diese beträgt 0,5 % des Stammkapitals. Steuerschuldner sind die Gesellschafter.

C. Inhalt des Gesellschaftsvertrags

I. Gesetzlicher Mindestinhalt

- 16 Der Gesellschaftsvertrag einer Sp. z o.o. muss mindestens Folgendes enthalten:
- Firma und Sitz der Gesellschaft;
 - den Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft;
 - die Höhe des Stammkapitals;
 - die Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf;
 - die Zahl und den Nominalwert der Anteile, die von den einzelnen Gesellschaftern übernommen werden;
 - Dauer der Gesellschaft, wenn diese bestimmt ist.
- 17 Die **Firma** (der Name) der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann frei gewählt werden, muss jedoch die Bezeichnung „*Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*“ enthalten. Dies ist der Rechtsformzusatz, welcher im deutschen Recht der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ entspricht. Zulässig ist es auch, eine Abkürzung, nämlich „*Spółka z o.o.*“ oder „*Sp. z o.o.*“, zu verwenden.
- 18 Der **Sitz** der Sp. z o.o. muss in Polen sein. Die Gesellschaft hat nur einen Sitz, kann aber selbstverständlich Niederlassungen an anderen Orten eröffnen. Die Verlegung des Sitzes ins Ausland bewirkt die Auflösung der Gesellschaft.
- 19 Die Gründung einer Sp. z o.o. kann zu jedem rechtlich zulässigen **Zweck** erfolgen. Die Gesellschaftsgründung ist demnach sowohl zu **Erwerbszwecken** als auch zu nichterwerblichen oder etwa **ideellen Zwecken** möglich. Für die auf Erwerbszwecke gerichteten Tätigkeiten besteht ein umfangreicher Katalog, in dem einzelne Tätigkeiten mit sog. **PKD-Nummern** aufgelistet sind. Aus diesem Katalog entnehmen die Gesellschafter die entsprechenden Angaben und PKD-Nummern für den Gegenstand der Gesellschaft. Sie sind dabei nicht an eine bestimmte Anzahl an **Unternehmensgegenständen** gebunden. In der Praxis sieht man deshalb häufig nahezu ausufernde Auflistungen von Unternehmensgegenständen in Gesellschaftsverträgen.
- 20 Die **Höhe des Stammkapitals** der Sp. z o.o. muss mindestens 50.000 PLN (ca. 13.000 EUR) betragen. Der **Nominalwert** eines Geschäftsanteils darf nicht geringer sein als 50 PLN (ca. 13 EUR). Eine **Obergrenze** für das Stammkapital besteht nicht. Das Stammkapital ist in **Anteile** mit gleichem oder ungleichem Nominalwert aufgeteilt. Übernehmen Gesellschafter mehrere Anteile, müssen alle Anteile am Stammkapital gleich und unteilbar sein.
- 21 Eine Sp. z o.o. kann auf eine **bestimmte Zeit** oder auf **unbestimmte Zeit** gegründet werden. Üblich ist die Gründung einer Sp. z o.o. auf unbestimmte Zeit.

II. Fakultativer Inhalt des Gesellschaftsvertrags

- 22 Den Gesellschaftern der Sp. z o.o. ist gesetzlich ein weiter Spielraum eingeräumt, ihr Verhältnis zueinander und die Verhältnisse zur Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag zu regeln. So finden sich in Gesellschaftsverträgen oftmals Regelungen zur **Einziehung** von Gesell-

schaftsanteilen. Diese kann nur stattfinden, wenn der Gesellschaftsvertrag die Anteilseinziehung regelt. Aus diesem Grund sehen die Gründer einer Sp. z o.o. oftmals bereits bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags die Möglichkeit einer Anteilseinziehung vor. Dabei ist sowohl eine Einziehung mit Zustimmung des Gesellschafters (freiwillige Einziehung) als auch eine Einziehung ohne Zustimmung des Gesellschafters (Zwangseinziehung) möglich. Die Voraussetzungen und das Verfahren der **Zwangseinziehung** müssen im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Die Einziehung eines Anteils bedarf grundsätzlich eines **Beschlusses der Gesellschafterversammlung**, welcher auch die Rechtsgrundlage der Einziehung und die Höhe der Entschädigung bestimmen muss. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag auch bestimmen, dass ein Anteil im Falle des Eintritts einer **bestimmten Bedingung** ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einziehung unterliegt. Es gelten dann die Vorschriften der Zwangseinziehung. Die Einziehung kann aus dem Reingewinn oder durch Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen. Insbesondere bei Gesellschaften, an denen sich Finanzinvestoren für einen bestimmten, bereits vorhergesehenen Zeitraum beteiligen, findet man häufig sehr detaillierte Bestimmungen zur Einziehung ihrer Anteile und zur Berechnung der Entschädigung für die eingezogenen Anteile.

Eine weitere, äußerst sinnvolle und empfehlenswerte Regelung, welche häufig in Gesellschaftsverträgen von Sp. z o.o. geregelt wird, ist die Möglichkeit einer **Kapitalerhöhung ohne Änderung des Gesellschaftsvertrags**. Der Gesellschaftsvertrag sieht in diesem Fall vor, dass das Stammkapital bis zu einer bestimmten Höhe, welche genau im Gesellschaftsvertrag angegeben sein muss, und bis zu einem bestimmten Datum, welches ebenfalls genau definiert sein muss, ohne Änderung des Gesellschaftsvertrags durch Gesellschafterbeschluss angehoben werden kann. Diese schnelle und kostengünstige Möglichkeit bietet sich etwa an, wenn eine Bank vor Gewährung eines Kredites an die Gesellschaft auf einer Erhöhung des Stammkapitals besteht. Diese kann kurzfristig durchgeführt werden, ohne auf eine notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrags warten zu müssen. 23

Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag auch **Sonderrechte** für einzelne Gesellschafter oder unterschiedliche Stimmrechte vereinbaren. So kann etwa das Vorrecht der bestehenden Gesellschafter zur Übernahme von neuen Anteilen bei einer Kapitalerhöhung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. 24

Die Gesellschafter können auch die **Stimmrechte** im Gesellschaftsvertrag regeln. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, entfällt auf jeden Anteil mit gleichem Nominalwert eine Stimme. Bei Anteilen mit ungleichem Wert entfällt mangels anderer Regelungen im Gesellschaftsvertrag auf jede 10 PLN des Nominalwertes der Anteile eine Stimme. Den Gesellschaftern bleibt es jedoch unbenommen, im Gesellschaftsvertrag etwas anderes zu regeln. **Ungleichbehandlungen** im Bereich des Stimmrechts dürfen jedoch nur Anteile mit gleichem Nominalwert betreffen. Eine **Bevorrechtigung** hinsichtlich des Stimmrechts darf dem Bevorrechtigten außerdem nicht mehr als drei Stimmen pro Anteil zuerkennen. 25

Auch im Hinblick auf ihre sonstigen **Rechte und Pflichten** sind die Gesellschafter gem. Art. 174 HGG frei darin, diese im Gesellschaftsvertrag nach ihrem Willen zu regeln. Sieht der Vertrag keine besonderen Bestimmungen vor, haben alle Gesellschafter die gleichen Rechte und Pflichten. Möchten die Gesellschafter Anteile mit besonderen Rechten ausstatten (bevorrechtigte Anteile), müssen diese Rechte im Gesellschaftsvertrag beschrieben sein. Eine derartige **Bevorrechtigung** kann u.a. etwa die Gewinnverteilung oder die Art der Beteiligung bei der Verteilung des Vermögens im Falle der Liquidation der Gesellschaft betreffen. 26

- 27 Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag die Gewährung von besonderen Rechten auch vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von der Erfüllung zusätzlicher Leistungen zugunsten der Gesellschaft abhängig machen.

III. Sprache des Gesellschaftsvertrags

- 28 Da der Gesellschaftsvertrag notariell zu beurkunden ist und ein polnischer Notar regelmäßig nicht in einer anderen Sprache als der polnischen beurkundet, ist dieser zumindest auch in **polnischer Sprache** zu schließen. Eine **mehrsprachige** Abfassung des Gesellschaftsvertrags ist möglich. Die Gesellschafter können auch regeln, dass die ausländische Sprachfassung Vorrang hat, etwa bei Auslegungsproblemen. Gegenüber polnischen Behörden, dem Unternehmensregister, Gerichten etc. wird letztlich aber faktisch die polnische Fassung entscheidend sein.

IV. Abschluss des Gesellschaftsvertrags

- 29 Der Gesellschaftsvertrag einer Sp. z o.o. bedarf der **notariellen Beurkundung**. Diese hat vor einem polnischen Notar zu erfolgen. Die Gesellschafter können sich bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags vertreten lassen. Die hierzu erteilte **Vollmacht** bedarf zumindest der **gleichen Form** wie das vorzunehmende Rechtsgeschäft. Sie muss also ebenfalls notariell beurkundet sein. Die Vollmacht zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags kann auch von einem **ausländischen Notar** beurkundet werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass sowohl der polnische Notar als auch das Unternehmensregister später eine vereidigte Übersetzung der Vollmacht verlangen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Vollmacht bereits **zweisprachig** zu beurkunden. Ein deutscher Notar wird zwar ausdrücklich nur den deutschen Text der Vollmacht beurkunden. Gleichwohl kann durch den Umstand, dass in der notariellen Urkunde auch eine polnische Sprachfassung enthalten ist (auch wenn diese nicht formell mitbeurkundet wurde), einer Nachfrage vorgebeugt werden. Eine **Generalvollmacht** ist ausreichend, wenn sich bei ihrer Auslegung ergibt, dass sie auch zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags einer Sp. z o.o. ermächtigt. Gleichwohl ist eine **Spezialvollmacht** vorzuziehen, um etwaige Zweifel zu vermeiden.

D. Kapital und Kapitalschutz

I. Kapitalaufbringung

- 30 Das **Mindestkapital** einer Sp. z o.o. beträgt 50.000 PLN (ca. 13.000 EUR). Es ist voll einzuzahlen. **Teileinzahlungen** sind nicht möglich. Der Vorstand muss der Anmeldung einer neugegründeten Sp. z o.o. zum Unternehmensregister eine Erklärung aller Vorstandsmitglieder beifügen, dass die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals durch alle Gesellschafter **vollständig** in die Gesellschaft **ingebracht** wurden. Mit dieser Erklärung ist auch der Nachweis erbracht, dass die Einlagen voll erbracht sind. Ist die **Erklärung der Vorstandsmitglieder** über die vollständige Erbringung aller Einlagen durch sämtliche Gesellschafter unzutreffend, haften die Vorstandsmitglieder persönlich.
- 31 **Unveräußerliche Rechte**, wie z.B. Arbeits- oder Dienstleistungen, können nicht als Einlage in eine Sp. z o.o. eingebracht werden.
- 32 Auch **Sacheinlagen** sind zur Erbringung des Stammkapitals möglich. Als Sacheinlage kommen etwa bewegliche und unbewegliche Sachen, veräußerliche Rechte oder Forderungen in Betracht. Auch die Sacheinlagen müssen vollständig erbracht, d.h. der Sp. z o.o. übereignet

werden. Der Gegenstand der Sacheinlage muss im Gesellschaftsvertrag genau beschrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Zahl und den Nominalwert der für die Sacheinlage übernommenen Gesellschaftsanteile. Bringt ein Gesellschafter eine **mangelhafte Sacheinlage** in die Sp. z o.o. ein, ist er erstattungspflichtig. Er muss der Gesellschaft die Differenz zwischen dem im Gesellschaftsvertrag angenommenen Wert und dem Verkaufswert der Sache ausgleichen. Haben die Gesellschafter beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags den Wert der eingebrachten Sacheinlagen gegenüber dem Verkaufswert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags zu hoch angesetzt, ist der Gesellschafter, welcher die Einlage erbracht hat, verpflichtet, der Gesellschaft die Differenz zu erstatten. Haben die Vorstandsmitglieder trotz Kenntnis der Tatsache, dass der Wert einer Sacheinlage niedriger als deren Verkaufswert ist, die Gesellschaft zur Eintragung in das Unternehmensregister angemeldet, **haften** auch die **Vorstandsmitglieder gesamtschuldnerisch** neben dem Gesellschafter für die Erstattung des fehlenden Betrags.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Gesellschafter auch zu **Nachschüssen** verpflichten. In diesem Fall muss der Gesellschaftsvertrag jedoch die betragsmäßigen Grenzen für die Nachschüsse genau bezeichnen. Die Nachschüsse sind den Gesellschaftern proportional zu ihren Anteilen gleichmäßig aufzuerlegen. Der jeweilige konkrete Betrag sowie die Fristen für die Zahlung der Nachschüsse werden bei Bedarf durch einen Gesellschafterbeschluss bestimmt. Entrichtet ein Gesellschafter entgegen seiner Verpflichtung die Nachschüsse nicht fristgerecht, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen und der Gesellschaft einen etwaigen, darüber hinausgehenden Verzugschaden zu ersetzen. 33

Auch das polnische GmbH-Recht kennt das Problem der **Nachgründung**. So bedarf ein Vertrag über den Erwerb von Immobilien oder Anlagevermögen für die Gesellschaft zu einem Preis von über einem Viertel des Stammkapitals, jedoch nicht weniger als 50.000 PLN, welcher vor Ablauf von zwei Jahren nach der Registrierung der Gesellschaft im Unternehmensregister geschlossen wurde, des Beschlusses der Gesellschafter, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht den Abschluss dieses konkreten Vertrags bereits vor. 34

II. Gründerhaftung

Die Verpflichtung der Gesellschafter zur vollständigen Erbringung der Einlagen ist zwingend. Diese kann den Gesellschaftern nicht erlassen werden. Für die **Verbindlichkeiten** einer Sp. z o.o. **in Gründung** haften die Personen, welche in ihrem Namen tätig waren, gesamtschuldnerisch. Die Gesellschafter einer Sp. z o.o. in Gründung haften gesamtschuldnerisch mit den Personen, welche im Namen der Gesellschaft in Gründung auftreten, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe der nicht eingebrachten Einlagen. 35

Wer der Gesellschaft bei ihrer Gründung schuldhaft einen **Schaden** zufügt, ist der Gesellschaft zum Ersatz des Schadens verpflichtet (Art. 292 HGG). Diese Schadensersatzhaftung kann somit auch und gerade die Gründungsgesellschafter treffen. 36

Veräußert ein Gesellschafter Anteile oder Teile hiervon, haftet er neben dem **Erwerber** gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Forderungen, welche der Gesellschaft aus den veräußerten Anteilen zustehen. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen den Veräußerer verjähren mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tag an, an dem der Gesellschaft die Übertragung des Anteils oder eines Teils davon mitgeteilt wurde. 37

III. Kapitalerhaltung

- 38 Während des Bestehens der Gesellschaft dürfen den Gesellschaftern die eingebrachten **Einlagen** weder ganz noch teilweise **zurückgewährt** werden. Die Gesellschafter dürfen auch aus keinem anderen irgendwie gearteten Anspruch Zahlungen aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten, soweit dieses zur vollständigen Deckung des Stammkapitals erforderlich ist. Gesellschafter einer Sp. z o.o. dürfen auch nicht aus den eingebrachten Einlagen oder den ihnen zustehenden Anteilen Zinsen beziehen. Der zur Verteilung unter den Gesellschaftern bestimmte Gewinnbetrag darf den Gewinn für das letzte Geschäftsjahr nicht überschreiten. Erhöht wird dieser Betrag noch um die nicht verteilten Gewinne der vergangenen Jahre und andere zur Verteilung bestimmte Rücklagen, wie etwa der aus Gewinnen gebildeten Kapitalrücklage. Der auszuschüttende Betrag ist jedoch um die nicht gedeckten Verluste, Eigenanteile sowie um Beträge, die kraft Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags auf die Kapitalrücklage oder sonstige Rücklagen zu übertragen sind, zu reduzieren. Im Ergebnis können Gewinne erst dann ausgeschüttet werden, wenn nicht gedeckte Verluste ausgeglichen sind.
- 39 Auch die Problematik der **eigenkapitalersetzenden Darlehen** ist dem polnischen GmbH-Recht zum Gläubigerschutz bekannt. Die Forderungen des Gesellschafters aus einem der Sp. z o.o. gewährten Darlehen gelten als Einlage in die Gesellschaft, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren seit Abschluss des Darlehensvertrags bekannt gemacht wurde.
- 40 Der Gesellschafter einer Sp. z o.o. darf schließlich nicht mit seinen **Forderungen** gegen die Sp. z o.o. gegen eine Forderung der Gesellschaft **aufrechnen**, die gegen ihn wegen fälliger Zahlungen auf die Gesellschaftsanteile besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn Gesellschafter und Gesellschaft vertraglich eine Aufrechnung vereinbaren.

IV. Eigene Anteile

- 41 Eine Sp. z o.o. darf keine **eigenen Anteile** übernehmen, anderweitig erwerben oder verpfänden. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme oder den Erwerb von eigenen Anteilen oder die Bestellung eines Pfandrechts an diesen zugunsten einer abhängigen Gesellschaft. Ausnahmsweise darf die Gesellschaft eigene Anteile erwerben, wenn der Erwerb im Wege der **Zwangsvollstreckung** zur Befriedigung von Forderungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter erfolgt, welche nicht aus dem sonstigen Vermögen des Gesellschafters befriedigt werden können. Daneben ist der Erwerb eigener Anteile zum Zwecke der **Einziehung** dieser Anteile sowie in etwaigen gesetzlich vorgesehenen Fällen erlaubt. Hat die Gesellschaft ausnahmsweise im Wege der Zwangsvollstreckung eigene Anteile erworben, weil ihre Forderungen gegen den Gesellschafter anderweitig nicht befriedigt werden können, müssen diese Anteile entweder innerhalb eines Jahres vom Tage des Erwerbes an veräußert oder gemäß den Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals eingezogen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn zum Zwecke der Einziehung der Anteile eine spezielle Rücklage besteht.

V. Kapitalerhöhung

- 42 Bereits der Gesellschaftsvertrag der Sp. z o.o. kann eine **Erhöhung des Stammkapitals** der Gesellschaft durch **Beschluss** der Gesellschafter vorsehen, so dass es hierzu keiner späteren Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf. In diesem Fall muss der Gesellschaftsvertrag die genaue Höhe, bis zu welcher das Stammkapital durch Gesellschafterbeschluss angehoben werden kann, sowie das genaue Datum, bis zum welchem die Erhöhung erfolgen muss, benennen. Diese kostengünstige und flexible Möglichkeit, kurzfristig durch Gesellschafter-

beschluss das Kapital zu erhöhen, hat sich in der Praxis bewährt. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ist daher empfehlenswert.

Sieht der Gesellschaftsvertrag die Erhöhung des Stammkapitals durch Gesellschafterbeschluss nicht vor, kann eine Erhöhung des Stammkapitals nur durch **Änderung des Gesellschaftsvertrags** erfolgen. Dies setzt eine notarielle Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie eine Anmeldung der Änderung zum Unternehmensregister voraus. Eine Kapitalerhöhung ist mit Eintragung im Unternehmensregister wirksam. 43

Die Erhöhung des Stammkapitals erfolgt entweder durch **Erhöhung des Nominalwertes** der bestehenden Anteile oder durch **Ausgabe neuer Anteile**. Erfolgt die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Anteile, haben mangels anderweitiger Regelung im Gesellschaftsvertrag die bisherigen Gesellschafter das **Vorrecht** zur Übernahme dieser neuen Anteile proportional zu ihren bisherigen Anteilen. Das Vorrecht ist innerhalb eines Monats vom Tag der Aufforderung zu dessen Ausübung auszuüben. Die Erklärung der Übernahme der neuen Anteile durch die bisherigen Gesellschafter ist im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals durch Beschluss der Gesellschafter von den Gesellschaftern schriftlich zu erklären. Bei einer Übernahme von Anteilen, welche aufgrund einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, also aufgrund einer notariellen Urkunde, erfolgen, ist die Übernahmeerklärung der Gesellschafter notariell zu beurkunden. Übernimmt ein neuer Gesellschafter die aus einer Kapitalerhöhung entstandenen Anteile, muss seine Erklärung sowohl den Beitritt zur Gesellschaft als auch die Übernahme der Anteile zum festgesetzten Nominalwert enthalten. Seine Erklärung bedarf ebenfalls der **notariellen Beurkundung**. 44

Das polnische GmbH-Recht sieht auch die Möglichkeit einer Erhöhung des Stammkapitals aus Mitteln der Gesellschaft vor, wenn der Gesellschaftsvertrag zu diesem Zweck Mittel aus den Rücklagen oder Kapitalreserven, welche aus dem Gewinn der Gesellschaft gebildet wurden, bestimmt. In diesem Fall stehen den Gesellschaftern die neuen Anteile proportional zu ihren bisherigen Anteilen zu, ohne dass es einer ausdrücklichen Übernahme bedarf. 45

Die gesetzlichen Vorschriften über den Nominalwert der Anteile, die **vollständige Einzahlung** auf das Stammkapital und über Sacheinlagen etc. gelten für die Erhöhung des Stammkapitals entsprechend. Auch bei der Erhöhung des bestehenden Stammkapitals fällt eine **Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC)** in Höhe von 0,5 % der Kapitalerhöhung an. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung der Kapitalerhöhung zu zahlen. Steuerschuldner ist hier die Gesellschaft. 46

Die Erhöhung des Stammkapitals ist wiederum vom Vorstand zum Unternehmensregister **anzumelden**. Der Vorstand hat der Anmeldung den Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals, die Erklärung über die Übernahme von Anteilen am erhöhten Stammkapital sowie die **Erklärung aller Vorstandsmitglieder**, dass die Einlage auf das erhöhte Stammkapital vollständig geleistet wurde, beizufügen. Die Erhöhung des Stammkapitals erfolgt dann mit der Eintragung in das Register. 47

VI. Kapitalherabsetzung

Die Gesellschafter einer Sp. z o.o. können deren Kapital nicht nur herauf-, sondern auch herabsetzen. Eine **Kapitalherabsetzung** kommt etwa in Betracht, um Verluste zu decken. Oftmals wird das Kapital einer Sp. z o.o. herabgesetzt und **gleichzeitig erhöht**. Auf diese Weise können etwa bei Verlusten der Sp. z o.o. und aktuellem Liquiditätsbedarf die Verlustdeckung über die Herabsetzung des Kapitals und der Liquiditätsbedarf durch Erhöhung des Kapitals miteinander verbunden werden. Hierbei nutzt der Gesellschafter die bei der 48

Kapitalherabsetzung frei werdenden Mittel zur Verlustdeckung und bringt für die im Wege der Kapitalerhöhung übernommenen neuen Anteile Einlagen in einem höheren Wert als dem zur Deckung der übernommenen Anteile notwendigen Wert in die Gesellschaft ein. Der den notwendigen Wert übersteigende Betrag fließt dann meist in die Rücklagen. Dies hat den Vorteil, dass die etwaige spätere Rückzahlung der in den Rücklagen eingefrorenen Beträge nicht als Rückgewährung des Eigenkapitals der Sp. z o.o. gilt.

- 49 Die Herabsetzung des Stammkapitals einer Sp. z o.o. erfolgt im Wege der **Satzungsänderung**. Die Gesellschafter können entweder die Einziehung von Geschäftsanteilen oder die Herabsetzung des Anteilswertes beschließen. Der **Beschluss** hat die Höhe, um die das Stammkapital herabgesetzt werden soll, sowie die Art und Weise der Herabsetzung zu bestimmen. Durch die Kapitalherabsetzung darf das Stammkapital der Sp. z o.o. nicht unter 50.000 PLN (ca. 13.000 EUR) sinken. Der Nominalwert eines Anteils darf nicht geringer werden als 50 PLN (ca. 13 EUR). Der Vorstand der Sp. z o.o. hat den Beschluss über die Herabsetzung des Stammkapitals unverzüglich den Gläubigern der Gesellschaft mit der **Aufforderung bekannt zu machen**, innerhalb von zwei Monaten ab der Bekanntmachung Widerspruch einzulegen, falls sie mit der Herabsetzung nicht einverstanden sind. Legt ein **Gläubiger** innerhalb der Zweimonatsfrist **Widerspruch** ein, muss er von der Gesellschaft befriedigt oder Sicherheit an ihn geleistet werden. Legen Gläubiger trotz Mitteilung keinen Widerspruch gegen die Herabsetzung des Stammkapitals ein, gilt dies als ihr Einverständnis zu der Kapitalherabsetzung.
- 50 Eine **Benachrichtigung** der Gläubiger durch den Vorstand der Sp. z o.o. ist dann **entbehrlich**, wenn den Gesellschaftern trotz Herabsetzung des Stammkapitals ihre Einlagen aus dem Stammkapital nicht erstattet werden und gleichzeitig mit der Herabsetzung des Stammkapitals eine **Erhöhung** zumindest bis zu der ursprünglichen Höhe erfolgt. Die Gläubiger stehen hierdurch nicht schlechter. Die Liquidität der Gesellschaft wird sich hierbei regelmäßig sogar verbessern. Die aus der Kapitalherabsetzung frei werdenden Mittel verbleiben in der Gesellschaft (in aller Regel, um Verluste zu decken) und der Gesellschaft fließt neue Liquidität aus der Kapitalerhöhung zu.
- 51 Der Vorstand der Sp. z o.o. hat die Herabsetzung des Stammkapitals bei dem **Unternehmensregister anzumelden**. Der Vorstand hat seiner Anmeldung den Beschluss über die Herabsetzung des Stammkapitals, die Belege über die ordnungsgemäße Aufforderung der Gläubiger sowie eine Erklärung der Vorstandsmitglieder darüber beizufügen, dass alle Gläubiger, die in der Zweimonatsfrist Widerspruch eingelegt haben, befriedigt wurden oder **Sicherheit** erlangt haben. Die Herabsetzung des Stammkapitals erfolgt mit der Registrierung im Unternehmensregister.

E. Handelsregister

I. Grundlagen

- 52 Rechtsgrundlage der Führung des polnischen **Unternehmensregisters** ist das Gesetz über das Landesgerichtsregister vom 20.8.1997. Das Unternehmensregister wird von den Rejongerichten (Amtsgerichte) geführt. Es ist öffentlich und wird in **elektronischer Form** sowie in **Papierform** geführt. Die Unternehmensregisterakten der einzelnen Gesellschaften werden bei dem jeweils zuständigen Registergericht geführt. **Unternehmensregisterauszüge** können für alle polnischen Sp. z o.o. bei jedem beliebigen Registergericht eingeholt werden. Einsicht in die Registerakte ist jedoch vor Ort zu nehmen. Letzteres erweist sich noch immer, abhängig vom jeweiligen Registergericht, als schwierig. Üblicherweise stellt der Ein-

sichtnehmende einen Auftrag auf Bereitstellung der Registerakte und klärt mit einem Registerbeamten, wann er Einsicht nehmen kann. Bei der **Einsichtnahme** ist, anders als bei den deutschen Handelsregistern, die eigene Fertigung von Fotokopien mit tragbaren Fotokopiergeräten meist nicht möglich. Zwar kann man beim Registergericht auch die kostenpflichtige Herstellung von Kopien der Unternehmensakten beantragen. Die Erteilung dauert jedoch einige Wochen und damit entschieden zu lange. Die Praxis behilft sich hier dadurch, dass der Einsichtnehmende die jeweiligen Dokumente mit einer Digitalkamera fotografiert. Jedoch gibt es auch Registergerichte, welche das Fotografieren untersagen.

Die Einholung eines Unternehmensregistorauszugs in Gestalt eines Ausdrucks ist innerhalb eines Tages möglich. Hierbei ist sowohl die Einholung eines kurzen Registorauszugs als auch eines vollständigen, historischen Registorauszugs möglich. Der **kurze Registorauszug** weist die aktuellen Daten der Gesellschaft aus. Der **historische bzw. vollständige Auszug** vollzieht auch die Entwicklungen seit der Gründung der Gesellschaft nach. So ergeben sich aus einem vollständigen Auszug etwa auch die Namen früherer Vorstandsmitglieder oder das vor einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung ursprünglich bestehende Stammkapital der Gesellschaft. 53

Eine Einsichtnahme in das Unternehmensregister per Internetzugang ist nicht möglich. Jedoch ist auf der Homepage www.ms.gov.pl das Herunterladen von diversen Formularen für Unternehmensregisteranmeldungen möglich. 54

II. Bedeutung der Handelsregistereintragung

Das Unternehmensregister hat nicht nur schlichten Datenbankcharakter, sondern von ihm leitet sich der **öffentliche Glaube** ab. Weist etwa das Unternehmensregister jemanden als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandmitglied der Sp. z o.o. aus, kann ein Dritter, welcher mit der Sp. z o.o. einen Vertrag schließt, darauf vertrauen, dass die im Unternehmensregister ausgewiesene Person auch tatsächlich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, selbst wenn das Vorstandmitglied bereits abberufen ist. 55

Eintragungen im Unternehmensregister haben in manchen Fällen **konstitutive**, in manchen Fällen **deklaratorische** Wirkung. Die Sp. z o.o. in Gründung erlangt erst mit Eintragung in das Unternehmensregister Rechtspersönlichkeit. Einfach gesagt werden alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags mit der Eintragung im Unternehmensregister wirksam. Andere Eintragungen, wie etwa die Bestellung und Abberufung von Vorständen oder der Widerruf einer Prokura, erlangen Wirksamkeit bereits vor Eintragung ins Handelsregister. Hier ist die Registrierung deklaratorisch. 56

III. Inhalt der Handelsregisteranmeldung

Bei der ersten **Anmeldung der Gesellschaft zum Unternehmensregister** muss die Anmeldung folgende Angaben enthalten: 57

- Firma, Sitz und Anschrift der Gesellschaft;
- Gegenstand der Geschäftstätigkeit;
- Höhe des Stammkapitals;
- die Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Gesellschaftsanteile übernehmen darf;
- Vor- und Nachnamen sowie Adressen der Vorstandsmitglieder und die Art und Weise der Vertretung der Gesellschaft;

- Vor- und Nachnamen der Aufsichtsratsmitglieder bzw. Mitglieder der Revisionskommission, wenn laut Gesellschaftsvertrag oder Gesetz deren Bestellung notwendig ist;
 - Erwähnung des Umstands, dass Gesellschafter Sacheinlagen in die Gesellschaft einbringen;
 - Dauer der Gesellschaft, falls diese begrenzt ist;
 - für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag auf ein Druckerzeugnis für die Bekanntmachungen der Gesellschaft verweist, die Bezeichnung dieses Druckerzeugnisses.
- 58 Ist die Sp. z o.o. eine Ein-Mann-Gesellschaft, muss die Anmeldung auch den Vor- und Nachnamen oder die Firma und den Sitz sowie die Adresse des einzigen Gesellschafters sowie einen Hinweis darauf enthalten, dass dieser Alleingesellschafter der Sp. z o.o. ist.
- 59 Die **Anmeldung** ist vom **Vorstand**, also von allen Vorstandsmitgliedern, bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Registergericht anzumelden. Der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmensregister ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Eine Bevollmächtigung Dritter zur Anmeldung der Gesellschaft ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall von allen Vorstandsmitgliedern zu erteilen. Bei der Anmeldung sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.
- 60 Wurde die Gründung der Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags beim Registergericht bekannt gemacht oder liegt ein rechtskräftiger Beschluss des Gerichts über die Ablehnung der Registrierung vor, wird die Gesellschaft **aufgelöst**. Ist die Gesellschaft in diesem Fall nicht in der Lage, unverzüglich sämtliche erbrachten Einlagen zurück zu erstatten oder etwaige Forderungen Dritter vollständig zu befriedigen, führt der Vorstand die Liquidation der nicht angemeldeten Gesellschaft durch. Hatte die Gesellschaft in Gründung keinen Vorstand, bestellt die Gesellschafterversammlung einen Liquidator. Bestellt die Gesellschafterversammlung keinen Liquidator, nimmt das Registergericht die Bestellung vor.
- 61 Das **Registergericht** kann die **Eintragung** der Sp. z o.o. in das Register bei fehlerhafter Gründung bzw. Anmeldung **verweigern**. Eine Verweigerung wegen lediglich geringfügiger Fehler, welche die Interessen der Gesellschaft oder die Interessen der Öffentlichkeit nicht berühren und nur mit erheblichen Kosten beseitigt werden können, ist zwar nicht möglich. In der Praxis fordern die Registergerichte jedoch selbst bei kleinen Fehlern Nachbesserungen bzw. lehnen die Registrierung ab. Der Vorstand ist deshalb gut beraten, die entsprechenden Formblätter sehr sorgfällig auszufüllen.

IV. Anlagen zur Handelsregisteranmeldung

- 62 Der Handelsregisteranmeldung sind folgende **Unterlagen** beizufügen:
- eine notarielle Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags;
 - die Erklärung aller Vorstandsmitglieder, dass die Einlagen zur Deckung des Stammkapitals durch alle Gesellschafter vollständig eingebracht wurden;
 - für den Fall, dass der erste Vorstand nicht in der Gründungsurkunde bestellt wird, ein Beleg über die Bestellung aller Vorstandsmitglieder;
 - eine durch alle Vorstandsmitglieder unterzeichnete Liste der Gesellschafter mit Angabe von Vor- und Nachnamen bzw. der Firmen sowie der Anzahl und der Nominalwerte der einzelnen Anteile;
 - notariell beglaubigte Musterunterschriften aller Vorstandsmitglieder.

Die **Eintragungen** im Unternehmensregister erfolgen in **Polnisch**. Die Kosten der Eintragung betragen 1.000 PLN (ca. 265 EUR). Die Dauer des Eintragungsverfahrens beträgt in der Praxis zwischen zwei und vier Wochen. 63

V. Bekanntmachung

Die Eintragungen im Unternehmensregister werden im *Monitor Gospodarczy i Sądowy* veröffentlicht. Die **Veröffentlichung** der Gründung einer Sp. z o.o. kostet ca. 500 PLN (ca. 135 EUR). 64

VI. Einsichtsrecht

Das **Unternehmensregister** ist **öffentlich**. Jeder kann die Registerakten einsehen und Unternehmensregistrauszüge einholen. 65

VII. Nachweis der Existenz der Gesellschaft

Der Nachweis für die Existenz der Sp. z o.o. ist durch einen (einfachen oder vollständigen) **Unternehmensregistrauszug** möglich. Dieser weist u.a. die Firma der Sp. z o.o., ihre vertretungsberechtigten Vorstände, die Art ihrer Vertretungsberechtigung, die bestellten Prokuristen und das Stammkapital der Gesellschaft aus. Aus dem Unternehmensregistrauszug kann ein Dritter zudem auch seinen guten Glauben in die Existenz der Gesellschaft und die Richtigkeit der ausgewiesenen Vertretungsverhältnisse, also insbesondere hinsichtlich der als Vorstände oder Prokuristen eingetragenen Personen, ableiten. 66

F. Gesellschafter und Geschäftsanteile

I. Rechtsstellung der Gesellschafter

Regelt das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges, haben alle Gesellschafter der Sp. z o.o. die gleichen **Rechte und Pflichten in der Gesellschaft**. Wenn der Gesellschaftsvertrag Anteile mit besonderen Rechten vorsieht, müssen diese Rechte im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich beschrieben werden. Eine **Bevorrechtigung** kann etwa das **Stimmrecht**, das Recht auf die **Dividende** sowie die Art der Beteiligung bei der Verteilung des Vermögens im Wege der Liquidation betreffen. Wollen die Gesellschafter Vorrechte im Hinblick auf Stimmrechte begründen, darf dies nur Anteile mit gleichem Nominalwert betreffen. Eine Bevorrechtigung hinsichtlich des Stimmrechts darf den Begünstigten nicht mehr als drei Stimmen pro Anteil gewähren. Der Gesellschaftsvertrag kann die Bevorrechtigung befristen oder vom Eintritt einer **Bedingung** oder **Erfüllung zusätzlicher Leistungen** zugunsten der Gesellschaft abhängig machen. 67

Die Verpflichtung der Gesellschafter besteht vor allem in der Pflicht zur vollständigen Erbringung der Einlagen. Bis zur vollständigen Einbringung der Einlagen haftet der jeweilige Gesellschafter in Höhe des noch nicht eingebrachten Betrags. Sollen Gesellschafter zu **wiederkehrenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen** verpflichtet werden, sind Art und Umfang der Leistung ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen. Eine Vergütung für derartige Leistungen ist von der Gesellschaft auch dann auszuführen, wenn der Jahresabschluss keinen Gewinn ausweist. Die Vergütung darf den Preis für derartige Leistungen im Geschäftsverkehr nicht übersteigen. 68

Der Gesellschaftsvertrag kann die Gesellschafter auch zu **Nachschüssen** in den Grenzen eines genau bezifferten Betrags proportional zu ihren Anteilen verpflichten. Der jeweilige 69

Betrag und die Fristen für die Nachschüsse werden bei Bedarf durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

II. Registrierung der Gesellschafter

- 70 Mit der Anmeldung der neu gegründeten Sp. z o.o. zum Unternehmensregister reicht der Vorstand zugleich eine durch alle Vorstandsmitglieder unterzeichnete **Liste der Gesellschafter** mit Angaben ihrer Vor- und Nachnamen oder ihrer Firmen zum Unternehmensregister ein. Diese Gesellschafterliste ist vom Vorstand im Fall einer Anteilsveräußerung zu aktualisieren. Um u.a. dem Vorstand der Sp. z o.o. die Anmeldung des neuen Gesellschafters zum Unternehmensregister zu ermöglichen, ist die Anteilsübertragung im Verhältnis zur Gesellschaft erst dann wirksam, wenn die Anteilsübertragung der Gesellschaft mitgeteilt wurde. Hält ein Gesellschafter alle Anteile an der Sp. z o.o., hat der Vorstand auch diesen Umstand zum Unternehmensregister anzumelden.
- 71 Der Auszug aus dem Unternehmensregister weist diejenigen Gesellschafter der Sp. z o.o. ausdrücklich aus, die mindestens 10 % der Geschäftsanteile an der Sp. z o.o. halten. Hält ein Gesellschafter alle Anteile an der Sp. z o.o., ist auch dies aus einem Unternehmensregisterauszug ersichtlich.
- 72 Der Vorstand führt darüber hinaus ein **Buch über die Anteile der Gesellschaft**, in dem der Vor- und Nachname bzw. die Firma und der Sitz jedes Gesellschafters, seine Adresse, die Zahl und der Nominalwert seiner Anteile sowie die Bestellung von Pfandrechten oder Nießbrauchsrechten und die Ausübung der Stimmrechte durch einen Pfandgläubiger oder Nießbraucher sowie sämtliche Änderungen eingetragen werden, welche den Gesellschafter oder die ihm zustehenden Anteile betreffen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, das Anteilsbuch einzusehen.

III. Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Anteilsübertragung unter Lebenden

- 73 Die Anteile an einer Sp. z o.o. sind grundsätzlich **frei veräußerlich**. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag die Veräußerung der Anteile oder eines Teils davon wie auch die Verpfändung des Anteils von einer **Genehmigung** der Gesellschaft abhängig machen oder auf eine andere Weise **beschränken**. In der Praxis finden sich oftmals Genehmigungsvorbehalte der Gesellschaft, ihres Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung. Ist die Veräußerung von einer Genehmigung durch die Gesellschaft abhängig, wird diese schriftlich von dem Vorstand der Gesellschaft erteilt. Verweigert dieser die Genehmigung, kann das Registergericht dennoch die Veräußerung aus wichtigem Grund zulassen. Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen ohne die erforderliche Zustimmung ist schwebend unwirksam. Der Vertrag hat jedoch eine verpflichtende, aber keine dingliche Wirkung. Die Veräußerung kann prinzipiell auch nachträglich genehmigt werden.
- 74 Die rechtsgeschäftliche **Übertragung** von Geschäftsanteilen einer Sp. z o.o. bedarf nach polnischem Recht der **Schriftform mit notarieller Beglaubigung** der Unterschriften (Art. 180 HGG). Die Form ist Wirksamkeitsvoraussetzung und dient nicht lediglich Beweis Zwecken. Ein **Verstoß** gegen die Formvorschrift führt zur **Nichtigkeit** des Übertragungsvertrags. Erfolgt die Übertragung der Anteile in einem Vertrag, bei dem eine strengere Formvorschrift, also die notarielle Beurkundung, beachtet wird, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags. Die Einhaltung strengerer, also nicht geforderter Formvorschriften, ist unschädlich.

Von der Veräußerung, also Übertragung der Geschäftsanteile, ist die **Verpflichtung zu einer Übertragung** der Geschäftsanteile zu unterscheiden. Da es nach polnischem Zivilrecht **kein Abstraktionsprinzip** gibt, führt etwa ein Anteilskaufvertrag mangels anderweitiger vertraglicher Regelungen grundsätzlich auch zur Übertragung der Anteile. Eine Aufteilung in Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag) und Erfüllungsgeschäft (Übereignung der Anteile) findet nach polnischem Recht grundsätzlich nicht statt. Jedoch besteht auch im polnischen Wirtschaftsleben das Bedürfnis nach einer Trennung von Verpflichtung zur und Übertragung der Anteile. So kann es etwa im Interesse der Parteien liegen, sich bereits frühzeitig zu verpflichten, später die Geschäftsanteile an einer Sp. z o.o. zu übertragen, ohne die Übertragung bereits vornehmen zu wollen oder zu können. Praktisch am häufigsten sind dies Fälle einer ausstehenden Genehmigung, etwa einer kartellrechtlichen Freigabe oder der Zustimmung durch den Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung oder die Gesellschaft. Für **Verpflichtungsverträge**, welche die Übertragung der Anteile selbst noch nicht mit sich bringen, gilt die Formvorschrift des Art. 180 HGG nicht. Verpflichtungsverträge zur Übertragung von Sp. z o.o.-Anteilen müssen daher nicht schriftlich mit notariell beglaubigten Unterschriften geschlossen werden. Einfache Schriftform genügt hier. Dabei löst ein Verpflichtungsvertrag in einfacher Schriftform bei Nichterfüllung der Pflicht des Verkäufers zum Abschluss des Übertragungsvertrags **nur Schadenersatzansprüche** aus. Im Falle eines Verpflichtungsvertrags mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften kann der Käufer hingegen auch die Übertragung der Geschäftsanteile und damit die Erfüllung der Verpflichtung (klageweise) verlangen. Es empfiehlt sich daher unbedingt, auch **Verpflichtungsverträge mit notariell beglaubigten Unterschriften** zu schließen. 75

Die **Übertragung** von Geschäftsanteilen an einer polnischen Sp. z o.o. kann auch **im Ausland** erfolgen. So können Sp. z o.o.-Anteile etwa in Deutschland veräußert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die dingliche Übereignung der Anteile **zwingend polnischem Recht** unterliegen muss. Bei einem etwa in Deutschland geschlossenen Kaufvertrag, aufgrund dessen die Anteile übertragen werden, können also zwar die **schuldrechtlichen Regelungen** dem deutschen Recht unterworfen werden, die Regelungen über die Übertragung der Geschäftsanteile müssen jedoch zwingend dem polnischen Recht, insbesondere dem polnischen internationalen Privatrecht (IPR) unterliegen. 76

Bei einer Übertragung der Geschäftsanteile an einer Sp. z o.o. im Ausland ist nach polnischem IPR **entweder die polnische Formvorschrift** für die Übertragung einzuhalten, d.h. der Vertrag ist schriftlich mit notariell beglaubigten Unterschriften zu schließen, oder die **jeweilige Formvorschrift des Landes**, in welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, ist zu beachten. Beim Verkauf und der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer polnischen Sp. z o.o. in Deutschland ist somit aus Sicht des polnischen internationalen Privatrechts der schriftliche Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrags mit notariell beglaubigten Unterschriften ausreichend. Die Vertragsparteien können also in Deutschland einen schriftlichen Kaufvertrag über Sp. z o.o.-Anteile schließen, diesen Vertrag dem polnischen Recht unterwerfen und die Unterschriften unter dem privatschriftlichen Vertrag von einem deutschen Notar beglaubigen lassen. Diese Variante ist unter Kostengesichtspunkten ein in der Praxis oft beschrittener Weg, insbesondere bei internationalen Transaktionen. 77

Gesetzliche Vorkaufsrechte der übrigen Gesellschafter bestehen im polnischen GmbH-Recht nicht. Selbstverständlich ist es den Vertragsparteien (Gesellschaftern) überlassen, etwaige Vorkaufsrechte im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. In der Praxis sind **gesellschaftsvertraglich geregelte Vorkaufsrechte** für einen oder alle übrigen Gesellschafter häufig zu finden. Meist haben die verbleibenden Gesellschafter die Möglichkeit, proportional entsprechend ihrer bestehenden Geschäftsanteile vom veräußernden Mitgesellschafter die 78

Geschäftsanteile zu übernehmen. Neben dem Vorkaufsrecht sind auch Vorrangrechte in der Praxis üblich. Diese sind regelmäßig so ausgestaltet, dass ein Gesellschafter, der die Veräußerung seiner Anteile beabsichtigt, diese zunächst seinen Mitgesellschaftern anbieten muss und erst dann, wenn die übrigen Gesellschafter von ihrem Vorrangrecht keinen Gebrauch machen, diese an Dritte veräußern kann.

- 79 Die Veräußerung von Sp. z o.o.-Anteilen kann **genehmigungsbedürftig** sein. In Frage kommen hier sowohl **Genehmigungsvorbehalte**, welche im **Gesellschaftsvertrag** geregelt sind, als auch **öffentlich-rechtliche Genehmigungen**. Gesellschaftsvertragliche Zustimmungserfordernisse sind in der polnischen Praxis oftmals zu finden. So stellen die Gesellschafter einer Sp. z o.o. die Veräußerung von Anteilen oftmals unter das Erfordernis einer Zustimmung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafterversammlung. Daneben findet man in der Praxis auch etwa Regelungen an, wonach eine Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der Geschäftsanteile notwendig ist. In derartigen Fällen kommt es in der Praxis hin und wieder zu Streitigkeiten, ob eine Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, also etwa ein einstimmiger Beschluss aller Aufsichtsratsmitglieder, oder ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats erforderlich ist. Hier empfiehlt es sich, bereits bei der Formulierung des Zustimmungserfordernisses sehr genau zu regeln, wessen Zustimmung erforderlich ist.
- 80 In öffentlich-rechtlicher Hinsicht kommen vor allem **kartellrechtliche** und **immobilienrechtliche Freigabe- bzw. Zustimmungserfordernisse** in Betracht. Die Notwendigkeit einer kartellrechtlichen Freigabe ist insbesondere immer dann zu prüfen, wenn der Erwerber der Anteile die Kontrolle über eine operativ tätige Sp. z o.o. übernimmt und sich dadurch sein Marktanteil hinsichtlich des für die Zielgesellschaft relevanten Marktes vergrößert. Ein **kartellrechtliches Freigabeerfordernis** besteht bei Überschreitung bestimmter **Schwellen** hinsichtlich der Marktpositionen und Umsatzzahlen der beteiligten Unternehmen (Verkäufer, Käufer, veräußerte Zielgesellschaft). Daneben spielen in der Praxis noch immer **immobilienrechtliche Genehmigungserfordernisse** eine Rolle. Dies mittlerweile allerdings nur noch für Erwerber von Sp. z o.o.-Anteilen, welche nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Staaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) kommen. Erwirbt also etwa eine US-amerikanische, schweizer oder asiatische Gesellschaft oder Privatperson direkt Anteile an einer Sp. z o.o. und erlangt der Ausländer dadurch die Kontrolle über die Sp. z o.o., bedarf der Anteilserwerb dann einer Immobiliengenehmigung, wenn die Sp. z o.o. Eigentümerin eines polnischen Grundstücks oder Inhaberin eines ewigen Nießbrauchsrechts an einem polnischen Grundstück ist. Das sog. **ewige Nießbrauchsrecht** ist eine in Polen häufig anzutreffende Eigentumsform und dem deutschen Erbbaurecht nahezu identisch. Vereinfacht gesagt ist also der indirekte Erwerb polnischer Grundstücke durch Ausländer (natürliche oder juristische Personen) aus Staaten, welche nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, genehmigungspflichtig. Der Erwerber der Sp. z o.o.-Anteile muss also dann **vor** Erwerb der Anteile an einer Sp. z o.o. eine Immobiliengenehmigung einholen, wenn er durch den Anteilserwerb die **Kontrolle** über die Sp. z o.o. erwirbt. Ein Gesellschafter kann vor allem die Kontrolle über die Sp. z o.o. dadurch erlangen, dass er nach dem Erwerb mehr als 50 % der Geschäftsanteile an der polnischen Gesellschaft hält. Er übt jedoch auch dann Kontrolle über die polnische Gesellschaft aus, wenn er zwar nicht Mehrheitsgesellschafter wird, aber etwa durch Erwerb von stimmrechtsbevorzugten Anteilen oder durch die Bestellung von Pfandrechten auf Anteilen Dritter (zu seinen Gunsten als Pfandgläubiger), deren Stimmmehrheit er ausübt, oder wenn er den Vorstand der Sp. z o.o. bestellen kann. Hält der Ausländer bereits die Mehrheit der Anteile an der Sp. z o.o., ist der Erwerb weiterer Anteile an der Gesellschaft nicht mehr genehmigungsbedürftig. Ein an sich bestehendes Erfordernis

zur Einholung einer Immobiliengenehmigung wird mittlerweile oftmals dadurch „umgangen“, dass der Ausländer zunächst eine Gesellschaft (meist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erwirbt (oder gründet) und diese Gesellschaft dann die Anteile an der Sp. z o.o. erwirbt.

Für die Erteilung der **Immobiliengenehmigung** ist der polnische **Innenminister** zuständig. 81
Hält die Gesellschaft ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück, entscheidet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister. Das Verfahren dauert ab Antragstellung ca. zwei Monate. Die Immobiliengenehmigung wird in aller Regel erteilt. Im Fall land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke versagt das Landwirtschafts- und damit das Innenministerium jedoch auch oftmals die Genehmigung.

Bei allen Genehmigungserfordernissen, seien es gesellschaftsvertragliche oder öffentlich-rechtliche, muss die Zustimmung bzw. Genehmigung **vor** Übertragung der Geschäftsanteile vorliegen. Andernfalls ist die **Anteilsübertragung** unheilbar **nichtig**. Diese Folge führt in der Praxis oftmals dazu, dass bei bestehenden Genehmigungserfordernissen die Parteien zunächst einen Verpflichtungsvertrag schließen, aufgrund dessen der Verkäufer verpflichtet ist, bei Bedingungseintritt (meist die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen) die Geschäftsanteile auf den Käufer zu übertragen. Im Gegenzug wird der Käufer verpflichtet, bei Bedingungseintritt den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. 82

Gegenüber der Gesellschaft ist der Anteilserwerb in jedem Fall erst dann wirksam, wenn der Erwerber dem Vorstand der Sp. z o.o. den **Anteilserwerb anzeigt**. Der Vorstand der Sp. z o.o. ist dann verpflichtet, zum Unternehmensregister eine aktualisierte Gesellschafterliste einzureichen. 83

Bei Verkauf von Sp. z o.o.-Anteilen fallen zum einen **Notarkosten** an, da der Kaufvertrag mit notariell beglaubigten Unterschriften zu schließen ist. Schließen die Parteien zunächst einen Verpflichtungsvertrag bzw. Kaufvorvertrag sowie später einen Anteilsübertragungsvertrag oder Hauptvertrag (Kaufvertrag), ist zumindest Letzterer mit notariell beglaubigten Unterschriften zu schließen. Spätestens bei dem zweiten Vertrag fallen somit Notarkosten an. Um eine **Vollstreckbarkeit der Verpflichtungen** aus einem Kaufvorvertrag bzw. Verpflichtungsvertrag zu gewährleisten, schließen die Parteien in der Praxis aber auch den ersten Vertrag (Kaufvorvertrag oder Verpflichtungsvertrag) bereits mit notariell beglaubigten Unterschriften. Wie erwähnt, sind nämlich Ansprüche aus Vorverträgen, welche nicht in der gleichen Form wie der Kaufvertrag, welcher die Übertragung der Anteile mit sich bringt, geschlossen werden, letztlich nicht gerichtlich durchsetzbar. Weigert sich eine Partei zum Abschluss des Hauptvertrags bzw. Kaufvertrags, hat die andere Partei keine Möglichkeit, die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kaufvorvertrag oder Verpflichtungsvertrag einzuklagen und die Übereignung der Anteile durchzusetzen. 84

Neben den Notargebühren fällt beim Verkauf von Sp. z o.o.-Anteilen die sog. **Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte** an. Diese beträgt 1 % des Wertes der Anteile, also in der Regel 1 % des Kaufpreises. 85

2. Vererbung von Geschäftsanteilen

Stirbt ein Sp. z o.o.-Gesellschafter, fallen die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile in die Erbmasse. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch den **Eintritt** von Erben an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters beschränken oder sogar ausschließen. In diesem Fall muss jedoch der Gesellschaftsvertrag auch die Bedingungen der Auszahlung der nicht als Gesellschafter in die Gesellschaft eintretenden Erben regeln. Fehlt eine solche Auszahlungsrege- 86

lung, ist die Beschränkung des Eintrittes der Erben unwirksam. Konnte der verstorbene Gesellschafter entsprechend dem Gesellschaftsvertrag nur einen Anteil halten, kann dieser Anteil im Erbfall kraft Gesetzes grundsätzlich unter den Erben aufgeteilt werden. Der Gesellschaftsvertrag der Sp. z o.o. kann diese Aufteilung jedoch ausschließen bzw. beschränken. Durch eine Aufteilung dürfen jedoch keine Anteile unter 50 PLN entstehen.

- 87 Das **Erbstatut** ist gem. Art. 34 IPRG zu beurteilen. Danach findet in Nachlassangelegenheiten das Heimatrecht des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes Anwendung. Die Erbschaft der Gesellschaftsanteile an einer polnischen Sp. z o.o. kann demnach auch nach einem anderen als dem polnischen Recht geregelt sein. Eine Rechtswahl ist jedoch nach polnischem Recht im Erbrecht nicht möglich.
- 88 Die **gesetzliche Erbfolge** gem. Art. 931 ff. ZGB kommt zur Anwendung, wenn der Erblasser keine Erben testamentarisch berufen hat oder die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen wollen oder können. Das polnische gesetzliche Erbrecht ist ein **Verwandtenerbrecht**. Als Erben der gesetzlichen Erbfolge sind an erster Stelle die Kinder des Erblassers sowie sein Ehegatte berufen. Der Ehegatte und die Kinder erben zu gleichen Teilen. Der dem Ehegatten zufallende Teil muss jedoch mindestens ein Viertel der Erbschaft betragen. Ist ein Kind des Erblassers vor dem Erbfall gestorben, fällt dessen Erbteil seinen Kindern zu gleichen Teilen zu. Bei weiteren Abkömmlingen findet diese Regel entsprechende Anwendung.
- 89 Wenn keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, beruft die gesetzliche Erbfolge den Ehegatten des Erblassers sowie seine Eltern und seine Geschwister zu gesetzlichen Erben, wobei der Erbteil des Ehegatten die Hälfte der Erbschaft beträgt.
- 90 Sind Kinder, Eltern, Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern nicht vorhanden, fällt die gesamte Erbschaft dem Ehegatten des Erblassers zu. Sind weder Abkömmlinge noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, sind die Eltern, Geschwister und die Abkömmlinge der Geschwister Erben. Sind schließlich weder ein Ehegatte noch die zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Verwandten vorhanden, fällt die Erbschaft der Gemeinde des letzten Wohnortes des Erblassers als gesetzlichen Erben zu. Kann der letzte Wohnort in Polen nicht ermittelt werden oder befand sich der letzte Wohnort des Erblassers im Ausland, geht die Erbschaft an den Fiskus als gesetzlichem Erben.
- 91 Auch in Polen ist eine Regelung der Erbfolge durch letztwillige Verfügungen, nämlich durch **Testament**, möglich. Gemeinschaftliche Testamente können nach polnischem Recht jedoch nicht errichtet werden. Die übliche Form des Testaments ist das sog. **eigenhändige Testament**, welches vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterzeichnet wird. Darüber hinaus soll der Erblasser das Testament mit einem Datum versehen. Anderenfalls besteht die Gefahr der Nichtigkeit. Neben dem eigenhändigen Testament gibt es in Polen das **notarielle Testament**, das **allografische Testament** in Gegenwart eines öffentlichen Amtsträgers und zwei Zeugen, das **mündliche Drei-Zeugen-Testament**, das **Reisetestament** sowie das **Militärtestament**. Testierfähig ist nach polnischem Recht, wer voll geschäftsfähig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. In dem Testament kann der Erblasser einen oder mehrere Erben einsetzen. Setzt er mehrere Erben ein, ohne einzelnen Erben bestimmte Vermögensgegenstände zuzuordnen, erben diese gemeinschaftlich die Geschäftsanteile.
- 92 Das **Nachlassverfahren** ist in der polnischen Zivilprozessordnung geregelt. Dabei regeln Art. 669 bis 679 ZPO das Verfahren über die Bestätigung des Erbschaftserwerbs sowie die Art. 680 bis 689 ZPO die Nachlassverteilung. Die gerichtliche Bestätigung des Erbschaftserwerbs ist die Grundlage für Tätigkeiten, welche mit der Erbschaft verbunden sind. Durch

die Bestätigung weist der Erbe seine Gesellschafterstellung gegenüber der Gesellschaft nach. Die Bestätigung wird durch das Nachlassgericht durch Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung erteilt. Das Nachlassgericht untersucht von Amts wegen, wer Erbe ist.

Die Nachlassteilung kann entweder durch Vertrag zwischen allen Erben oder durch gerichtliche Entscheidung auf Verlangen eines Erben erfolgen. 93

IV. Gesellschafterbeschlüsse

Die **Beschlüsse der Gesellschafter** einer Sp. z o.o. werden grundsätzlich auf der **Gesellschafterversammlung** gefasst (Art. 227 § 1 HGG). Ohne die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse im schriftlichen **Umlaufverfahren** gefasst werden, wenn alle Gesellschafter schriftlich die Zustimmung zu der Entscheidung, welche beschlossen werden soll, oder zu der schriftlichen Abstimmung erteilt haben. Die Möglichkeit schriftlicher Umlaufbeschlüsse gewährt den Gesellschaftern einer Sp. z o.o. große Flexibilität. In der Praxis nutzen die Gesellschafter einer Sp. z o.o. bei Beschlüssen, welche nicht zwingend in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden müssen (z.B. satzungsändernde Beschlüsse), regelmäßig die flexible Form des schriftlichen Umlaufbeschlusses. 94

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie wird grundsätzlich durch den Vorstand **einberufen**. „Vorstand“ bedeutet hier alle Vorstandsmitglieder. Beruft der Vorstand nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist die ordentliche Gesellschafterversammlung ein, kann ein (bestehender) Aufsichtsrat oder die (soweit bestehende) Revisionskommission die ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Die **ordentliche Gesellschafterversammlung** muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres stattfinden (Art. 231 HGG). Auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung müssen: 95

- die Prüfung und die Feststellung des Lageberichts des Vorstands sowie der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr,
- die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung sowie
- die Entlastung der Organmitglieder der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Pflichterfüllung

beraten werden. Die Beschlussfassung über die Entlastung der Organmitglieder betrifft alle Personen, welche im letzten Geschäftsjahr eine Funktion im Vorstand, Aufsichtsrat oder in der Revisionskommission ausgeübt haben. Sind die Mandate von Organmitgliedern vor dem Tag der Gesellschafterversammlung erloschen, haben diese das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung. Sie dürfen darüber hinaus den Lagebericht des Vorstands und den Jahresabschlussbericht sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers einsehen und ihre Stellungnahme schriftlich abgeben. Berichte des Aufsichtsrats und der Revisionskommission dürfen die ehemaligen Organmitglieder ebenfalls einsehen.

Eine **außerordentliche Gesellschafterversammlung** ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, dies verlangen. Der Gesellschaftsvertrag kann ein solches Recht auch Gesellschaftern gewähren, die weniger als ein Zehntel des Stammkapitals vertreten. Ein derartiges Verlangen muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Termin der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden. Auch der Aufsichtsrat oder die Revisionskommission kann den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auffordern, wenn sie dies für erforderlich halten. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung des Aufsichtsrats oder der Revisionskommission nicht innerhalb von zwei Wochen nach, können der **Aufsichtsrat** bzw. die Revisionskommission die außerordentli- 96

che Gesellschafterversammlung selbst einberufen. Kommt der Vorstand einer Aufforderung von Gesellschaftern, die mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht nach, können die Gesellschafter sich an das Registergericht wenden. Das **Registergericht** wird dann den Vorstand zur Abgabe einer Erklärung auffordern und die Gesellschafter, welche den Antrag gestellt haben, zur Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ermächtigen. In diesem Fall bestimmt das Gericht auch den Vorsitzenden der Versammlung.

- 97 Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über das Fortbestehen der Gesellschaft entscheidet, wenn die Bilanz einen Verlust ausweist, der die Summe der Rücklagen, des Reservekapitals und der Hälfte des Stammkapitals überschreitet.
- 98 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels **eingeschriebenen Briefes**, der mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin der Gesellschafterversammlung abgeschickt sein muss. Hat der Gesellschafter unter Angabe einer Adresse, an welche die Einladung zu schicken ist, schriftlich zugestimmt, kann ihm die Einladung auch als elektronische Post zugesandt werden. Die Einladung muss **Tag, Uhrzeit und Ort** der Gesellschafterversammlung sowie die genaue **Tagesordnung** angeben. Soll auf der Gesellschafterversammlung eine Änderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen werden, ist des Weiteren der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung anzugeben. Eine Gesellschafterversammlung kann **mangels formeller Einberufung** auch dann Beschlüsse fassen, wenn das **gesamte Stammkapital vertreten** ist und keiner der Anwesenden der Beschlussfassung widerspricht.
- 99 Bei einer formell mit Tagesordnung einberufenen Gesellschafterversammlung darf über Angelegenheiten, welche nicht in der Tagesordnung enthalten sind, nur dann beschlossen werden, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist und kein Anwesender der Beschlussfassung widerspricht.
- 100 Mangels anderweitiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei ihr vertretenen Anteile **beschlussfähig**. In der Praxis finden sich jedoch häufig gesellschaftsvertragliche Regelungen, wonach die Gesellschafterversammlung erst bei Überschreiten bestimmter Schwellen hinsichtlich der Anzahl der vertretenen Anteile beschlussfähig ist. Insbesondere in älteren Gesellschaftsverträgen, bei denen sich Minderheitsgesellschafter bei Gründung der Gesellschaft gegen eine „Auslieferung“ dem Mehrheitsgesellschafter gegenüber sichern wollten, sind Regelungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit erst bei Überschreiten bestimmter Schwellen zu finden.
- 101 Bestimmen der Gesellschaftsvertrag oder die gesetzlichen Regelungen nicht ausnahmsweise etwas anderes, werden die Beschlüsse mit der **absoluten Mehrheit** der Stimmen gefasst (Art. 245 HGG). Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags, über die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung des Unternehmens oder eines selbständig organisierten Teils bedürfen einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der Stimmen. Beschlüsse über eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsgegenstands der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann hier keine geringeren, jedoch strengere Anforderungen an die Beschlussfassung stellen. Soll mit der Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Leistungspflicht der Gesellschaft erweitert oder sollen Anteilsrechte, welche einzelnen Gesellschaftern persönlich zuerkannt wurden, beschränkt werden, bedarf dies der Zustimmung aller Gesellschafter, die von dieser Änderung betroffen sind.
- 102 Die Abstimmung bei der **Beschlussfassung** ist grundsätzlich **offen**. Jedoch ist bei Wahlen, bei Anträgen über die Abberufung von Organmitgliedern, bei Anträgen über die Haftungs-

inanspruchnahme von Organmitgliedern sowie bei persönlichen Angelegenheiten eine **geheime Abstimmung** vorgeschrieben. Das Gleiche gilt, wenn auch nur ein auf der Gesellschafterversammlung anwesender oder vertretener Gesellschafter diese verlangt.

Mangels anderweitiger Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag entfällt auf jeden **Anteil** mit gleichem Nominalwert eine **Stimme**. Haben die Anteile einen ungleichen Wert, entfällt mangels anderweitiger Bestimmung im Gesellschaftsvertrag auf jede 10 PLN des Nominalwertes eine Stimme. Ein Gesellschafter darf weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten oder als Bevollmächtigter einer anderen Person bei einer Beschlussfassung abstimmen, die seine Haftung gegenüber der Gesellschaft betrifft. Dies gilt insbesondere für die Erteilung der Entlastung, die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft oder die Beschlussfassung hinsichtlich eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft. 103

Gesellschafter können sich grundsätzlich durch **Bevollmächtigte** bei der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung vertreten und durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen. Ein Vorstandsmitglied oder ein Arbeitnehmer der Gesellschaft kann nicht Bevollmächtigter auf einer Gesellschafterversammlung sein. Die Erteilung einer Vollmacht bedarf der Schriftform und ist in das Protokollbuch einzutragen (Art. 234 § 2 HGG). Hier taucht in der Rechtspraxis immer wieder die Frage auf, ob ein Bevollmächtigter bei der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung seine Bevollmächtigung ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Zum einen ist fraglich, ob die Vorlage eines **Telefaxes** genügt. Da diese Faxkopie jedoch ein Beleg dafür ist, dass die Vollmacht schriftlich **erteilt** wurde, genügt die Vorlage der Telefaxkopie. 104

Beschlüsse, mit welchen der **Gesellschaftsvertrag geändert** wird, sind in einem **notariellen Protokoll** aufzunehmen (Art. 255 § 3 HGG). Gem. Art. 99 § 1 ZGB bedarf die Vollmacht der Form des Rechtsgeschäfts, zu welchem sie ermächtigen soll. Hier stellt sich in der Praxis die Frage, ob Vollmachten, welche zur Teilnahme an solchen Gesellschafterversammlungen berechtigen, auf denen satzungsändernde Beschlüsse gefasst werden, ebenfalls einer notariellen Form bedürfen. Hier ist Art. 243 § 2 HGG als *lex specialis* zu Art. 99 § 1 ZGB zu betrachten. Dies bedeutet, dass eine „nur“ **schriftliche Vollmacht** zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung auch dann wirksam ist, wenn auf der Gesellschafterversammlung satzungsändernde Beschlüsse gefasst werden. Legt der Bevollmächtigte bei einer Gesellschafterversammlung, auf welcher satzungsändernde Beschlüsse gefasst werden, lediglich eine Faxkopie der schriftlichen Vollmacht vor, verlangt der protokollierende Notar in der Praxis oftmals die Vorlage des **Vollmachtenoriginals**. Der Notar erstellt in diesen Fällen zwar das Protokoll zu der Beschlussfassung, gibt jedoch die notarielle Urkunde erst nach Vorlage des Originals der Vollmacht heraus. Auf diesem praktikablen Weg ist die Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung mangels Vorlage des Originals einer Vollmacht nicht gehindert. Andererseits weist auch der Notar darauf hin, dass sein notarielles Protokoll erst dann zum Unternehmensregister eingereicht werden kann, wenn er sich versichert hat, dass die schriftliche Vollmacht tatsächlich erteilt war. 105

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen in das **Protokollbuch** eingetragen werden und von den Anwesenden oder zumindest vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Bei einem notariellen Protokoll trägt der Vorstand die Ausfertigung des Protokolls in das Protokollbuch ein. Im Protokoll sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Gesellschafterversammlung und ihre Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die gefassten Beschlüsse und die Zahl der bei jedem einzelnen Beschluss abgegebenen Stimmen und die Einlegung von Widersprüchen aufzuführen. Eine Anwesenheitsliste mit den Unter- 106

schriften der Teilnehmer ist dem Protokoll beizufügen. Darüber hinaus muss der Vorstand die Beweise über die Einberufung der Gesellschafterversammlung dem Protokollbuch ebenfalls beifügen. Auch schriftliche Beschlüsse hat der Vorstand in das Protokollbuch einzutragen. Jedem Gesellschafter ist **Einblick in das Protokollbuch** gewährt. Jeder Gesellschafter kann die Herausgabe von Abschriften, welche vom Vorstand beglaubigt sind, verlangen.

- 107 **Satzungsändernde Beschlüsse** sind nicht nur im Protokollbuch, sondern auch im Unternehmensregister einzutragen.
- 108 Beschlüsse, welche mit dem Gesellschaftsvertrag oder den guten Sitten unvereinbar sind, den Interessen der Gesellschaft zuwider laufen oder darauf abzielen, einen Gesellschafter zu schädigen, können im Klagewege angefochten werden (Art. 249 HGG). Die **Klage** ist gegen die Gesellschaft zu richten. Zur Erhebung der Klage sind befugt:
- der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Revisionskommission und die Mitglieder dieser Organe;
 - ein Gesellschafter, der gegen den Beschluss gestimmt und seinen Widerspruch zu Protokoll erhoben hat;
 - ein Gesellschafter, dem grundlos die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung verweigert wurde;
 - ein Gesellschafter, der an der Versammlung nicht teilgenommen hat, wenn die Gesellschafterversammlung fehlerhaft einberufen wurde oder auf der Gesellschafterversammlung Beschlüsse in Angelegenheiten gefasst wurden, welche nicht in der Tagesordnung enthalten waren;
 - Gesellschafter, deren Stimme bei der schriftlichen Abstimmung unbeachtet geblieben oder die mit einer schriftlichen Abstimmung nicht einverstanden waren, oder gegen den Beschluss gestimmt und innerhalb von zwei Wochen ab Benachrichtigung über die Beschlussfassung Widerspruch eingelegt haben.
- 109 Die Frist zur Klageerhebung beträgt einen Monat ab dem Tag der Kenntnis vom Beschluss, sie hat jedoch nicht später als binnen sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zu erfolgen.

V. Umwandlung der Gesellschaft

- 110 Eine Sp. z o.o. kann in eine andere Handelsgesellschaft (auch in eine Personengesellschaft) umgewandelt werden (Art. 553 HGG). Die **Umwandlung** tritt mit dem Tag der Eintragung der umgewandelten Gesellschaft in das Unternehmensregister in Kraft. Die umgewandelte Gesellschaft übernimmt alle Rechte und Pflichten der der Umwandlung unterzogenen Gesellschaft. Die umgewandelte Gesellschaft bleibt Inhaberin von **Genehmigungen, Konzessionen etc.** Die Umwandlung bedarf eines Umwandlungsplans samt Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, eines Beschlusses, der Bestellung der Organmitglieder der umgewandelten Gesellschaft, des Vertragsabschlusses bzw. einer Unterzeichnung der Satzung der umgewandelten Gesellschaft sowie der Registereintragung der umgewandelten Gesellschaft und Löschung der der Umwandlung unterzogenen Gesellschaft. Der **Umwandlungsplan** ist prinzipiell schriftlich zu erstellen und bei einer Ein-Mann-Sp. z o.o. notariell zu beurkunden. Der Umwandlungsplan muss mindestens die Ermittlung des Bilanzwertes des Vermögens sowie eine Ermittlung des Wertes der Anteile der Gesellschafter enthalten. Der Umwandlungsplan ist durch einen **Wirtschaftsprüfer** auf seine Richtigkeit und Redlichkeit hin zu prüfen. Die Gesellschaft hat die Gesellschafter über die Absicht einer Beschlussfassung über die Umwandlung zweimal in Zeitabständen von nicht weniger als zwei Wochen und

nicht später als einen Monat vor dem geplanten Tag der Beschlussfassung zu benachrichtigen.

Die Umwandlung einer Sp. z o.o. in eine **Personengesellschaft** (wie etwa Kommanditgesellschaft oder offene Handelsgesellschaft) bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritten der das Stammkapital vertretenden Gesellschafter, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag stellt strengere Anforderungen. Die Umwandlung einer Sp. z o.o. in eine Aktiengesellschaft (S.A.) erfolgt, wenn der Umwandlung zumindest die Hälfte der das gesamte Stammkapital vertretenden Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zugestimmt hat. Der Gesellschaftsvertrag kann auch hier strengere Anforderungen stellen. 111

Eine Sp. z o.o. kann nach polnischem Recht mit einer anderen Kapitalgesellschaft (Sp. z o.o.; S.A.) oder mit Personengesellschaften verschmolzen werden. Dabei ist sowohl eine **Verschmelzung** durch **Übernahme** als auch eine Verschmelzung durch **Bildung einer neuen Gesellschaft** möglich. Bei der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft mit einer Personengesellschaft kann Letztere weder die übernehmende noch die neu zu bildende Gesellschaft sein. Es kann also keine Sp. z o.o. auf eine Personengesellschaft (OHG; KG) verschmolzen werden. Auch eine Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft zu einer Personengesellschaft ist nicht möglich. Bei einer Verschmelzung wird das gesamte Vermögen der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende (bzw. zu bildende) Gesellschaft gegen Anteile an der übernehmenden (zu bildenden) Gesellschaft übertragen. Neben den Anteilen an der übernehmenden (zu bildenden) Gesellschaft können die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auch **Zusatzzahlungen** in bar erhalten, wenn diese insgesamt nicht 10 % des Bilanzwertes der ausgegebenen Anteile der übernehmenden (zu bildenden) Gesellschaft oder 10 % des Nominalwertes der zuerkannten Anteile übersteigen (Art. 492 HGG). 112

Die Verschmelzung erfolgt mit dem Tag der **Eintragung** der Verschmelzung in das für den Sitz der übernehmenden Gesellschaft oder neu gebildeten Gesellschaft zuständige Register. Gleichzeitig wird die übertragende Gesellschaft im Register gelöscht. Die übernehmende bzw. neu gegründete Gesellschaft tritt mit dem Verschmelzungstag in alle Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft ein. **Konzessionen, Genehmigungen oder sonstige Vergünstigungen** gehen mit dem Verschmelzungstag auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 494 HGG). Bestimmte Ausnahmen hiervon kann es in Fällen von Kreditinstituten geben. 113

Die Verschmelzung erfolgt aufgrund eines **Verschmelzungsplanes**, welcher unter anderem den Typ, die Firma und den Sitz der verschmelzenden Gesellschaften bzw. der neuen Gesellschaft ausweist. Daneben sind das Verhältnis des Anteilstausches, die Grundsätze der Zuteilung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft und der Tag, ab welchem die Anteile zur Beteiligung am Gewinn der übernehmenden Gesellschaft berechtigen, zu bestimmen (Art. 499 HGG). Der Verschmelzungsplan ist dem Registergericht anzuzeigen. Er ist von einem Sachverständigen auf seine Richtigkeit und Redlichkeit hin zu prüfen. Daneben erstellt der Vorstand jeder verschmelzenden Gesellschaft einen Bericht, in welchem die Verschmelzung, ihre Rechtsgrundlagen und insbesondere das Verhältnis des Anteilstausches begründet werden. 114

Die Verschmelzung von Gesellschaften bedarf eines **Beschlusses der Gesellschafterversammlung** jeder verschmelzenden Gesellschaft, welcher mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der zumindest die Hälfte des Stammkapitals vertretenden Stimmen gefasst werden muss. Der Gesellschaftsvertrag kann strengere Anforderungen stellen. 115

- 116 Die Vorstände der verschmelzenden Gesellschaften müssen die Gesellschafter zweimal in Abständen von nicht weniger als zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem geplanten Tag der Beschlussfassung über die Verschmelzung **benachrichtigen**. Jeder Gesellschafter einer verschmelzenden Gesellschaft hat unter anderem das Recht, den Verschmelzungsplan, den Jahresabschlussbericht sowie die Lageberichte der Vorstände für die letzten drei Geschäftsjahre samt Bericht des Wirtschaftsprüfers, den Bericht der Vorstände zur Verschmelzung sowie das Gutachten des Sachverständigen zum Verschmelzungsplan einzusehen.

G. Geschäftsführung und Vertretung

I. Vorstand

- 117 Der Geschäftsführer nach deutschem Sprachgebrauch ist nach polnischem Recht der **Vorstand**. Vorstand einer Sp. z o.o. kann jede natürliche Person sein, die unbeschränkt geschäftsfähig ist. Juristische Personen können nicht Vorstand einer Sp. z o.o. sein. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Art. 201 HGG). Zum Vorstand können sowohl **Gesellschafter** als auch **Dritte** berufen werden. Bei Ein-Mann-Gesellschaften bestellt sich oft der Gesellschafter zum alleinigen Vorstand. Vorstandsmitglieder können auch **Ausländer** oder Personen mit Wohnsitz im Ausland sein. Der Vorstand muss **mindestens aus einem Mitglied** bestehen, eine Obergrenze ist gesetzlich nicht bestimmt.

II. Bestellung und Abberufung der Vorstände

- 118 Die Mitglieder des Vorstands werden durch **Beschluss der Gesellschafter berufen und abberufen**, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes, etwa die Bestellung durch den Aufsichtsrat. Letzteres ist in der Praxis kaum der Fall. Eine Bestellung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder ist sowohl durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als auch im Wege des schriftlichen Umlaufbeschlusses möglich. Sind sich alle Gesellschafter über die Bestellung oder Abberufung des Vorstandsmitglieds einig, erfolgt diese in der Praxis meist im Wege eines **schriftlichen Umlaufbeschlusses**, dem alle Gesellschafter zustimmen. Für die Beststellungs- oder Abberufungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung gelten keine besonderen Mehrheitserfordernisse.
- 119 Ist im Gesellschaftsvertrag nichts Anderweitiges geregelt, **erlischt** das Vorstandsmandat mit dem Tag der Abhaltung der Gesellschafterversammlung, welche für den Jahresabschluss für das erste volle Geschäftsjahr der Ausübung der Vorstandsfunktion abgehalten wird. Diese gesetzliche Regelung wird in der Praxis meist dadurch ersetzt, dass die **Amtszeit des Vorstands** im Gesellschaftsvertrag anderweitig geregelt wird. Die Vorstandsbestellung erfolgt in der Regel für eine bestimmte Amtszeit, welche meist zwischen drei und fünf Jahren beträgt. In diesem Fall erlischt das Mandat mit dem Tag der Abhaltung der Gesellschafterversammlung, auf welcher über den Jahresabschlussbericht für das letzte volle Geschäftsjahr der Ausübung der Vorstandsfunktion beschlossen wird (Art. 202 HGG).
- 120 **Mehrere Vorstandsmitglieder** können auch zu einer **gemeinsamen Amtszeit** berufen werden. In diesem Fall erlischt das Mandat eines vor Ablauf der gewährten Amtsdauer berufenen Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Erlöschen der Mandate der übrigen Vorstandsmitglieder. Auch hier kann der Gesellschaftsvertrag anderes regeln.
- 121 Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Gesellschafter abberufen werden (Art. 203 HGG). Die **Abberufung** hat als solche keinen Einfluss auf einen neben dem Be-

stellungsverhältnis bestehenden Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds. **Anstellungsverträge** von Vorstandsmitgliedern enthalten jedoch meist eine Regelung, wonach die Abberufung des Vorstands einen außerordentlichen Kündigungsgrund hinsichtlich des Anstellungsvertrags darstellt. Dies gewährleistet, dass die Gesellschaft sich praktisch vollständig vom Vorstandsmitglied trennen kann.

Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind zum Unternehmensregister **anzumelden**. Die **Eintragung** der Bestellung bzw. Abberufung ist **deklaratorisch**. Aus den Eintragungen im Unternehmensregister folgt jedoch ein **Vertrauensschutz**. Dritte können sich darauf verlassen, dass die als Vorstandsmitglieder ausgewiesenen Personen tatsächlich Vorstandsmitglieder (und damit in der angegebenen Weise vertretungsbefugt) sind. 122

III. Geschäftsführung

Das Recht der Vorstandsmitglieder zur **Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft** bezieht sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten der Gesellschaft (Art. 204 HGG). 123

Der **Vorstand** haftet der Gesellschaft gegenüber für den **Schaden**, den er durch sein dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag widersprechendes Handeln oder Unterlassen verursacht hat. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn den Vorstand keine Schuld trifft (Art. 293 HGG). Die Vorstandsmitglieder haften den Gläubigern der Gesellschaft gesamtschuldnerisch dafür, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben darüber gemacht haben, dass bei Gründung der Gesellschaft oder einer Kapitalerhöhung die Einlagen vollständig erbracht wurden. Neben der Haftung gegenüber der Gesellschaft aus dem Bestellungsverhältnis haften die Vorstandsmitglieder auch wegen schuldhafter Verletzungen der Pflichten aus dem Anstellungsvertrag. 124

Erweist sich die **Zwangsvollstreckung** gegen die Gesellschaft als erfolglos, haften die Vorstandsmitglieder gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten (Art. 299 HGG). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Vorstandsmitglieder einen erforderlichen Insolvenzantrag rechtzeitig stellen. Die rechtzeitige Stellung eines solchen Antrags befreit den Vorstand von der Haftung. 125

IV. Vertretung der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag kann die **Vertretung der Gesellschaft** durch den Vorstand regeln. So kann er etwa vorsehen, dass einzelne Vorstandsmitglieder **alleinvertretungsberechtigt** sind oder bestimmte Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich mit anderen Vorstandsmitgliedern oder **Prokuristen** die Gesellschaft vertreten. In der Praxis werden des Öfteren Konstellationen gewählt, bei denen der Vorstandsvorsitzende alleinvertretungsberechtigt ist, die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern und regelt der Gesellschaftsvertrag die Vertretungsverhältnisse nicht explizit, vertritt ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft. 126

Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder kann Dritten gegenüber **nicht wirksam beschränkt** werden. Interne Regelungen, wie etwa in einer Geschäftsordnung des Vorstands, haben Dritten gegenüber keine Wirkung. 127

Besondere Regelungen bestehen hinsichtlich der Vertretungsverhältnisse für **Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft**. Bei einem Vertrag zwischen 128

Gesellschaft und Vorstandsmitglied sowie im Rahmen eines Rechtsstreites vertritt der **Aufsichtsrat** oder bei dessen Fehlen ein durch Beschluss der Gesellschafterversammlung berufener **Bevollmächtigter** die Gesellschaft (Art. 210 HGG). Diese gesetzlichen Vorgaben sind insbesondere beim Abschluss des Anstellungsvertrags eines bereits bestellten Vorstandsmitglieds zu beachten. Hier begehen viele Gesellschafter in der Praxis den Fehler, in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Sp. z o.o. diese beim Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten. Eine derartige Vertretung widerspricht jedoch der gesetzlichen Regelung. Die Gesellschaft ist dann nicht ordnungsgemäß vertreten.

- 129 Auch nach polnischem Recht ist die Erteilung einer **Prokura** möglich. Die Prokura ist eine in das Unternehmensregister einzutragende Vollmacht, die zu gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, welche mit der Führung des Unternehmens verbunden sind, ermächtigt. Auch die Prokura kann Dritten gegenüber nicht wirksam beschränkt werden (Art. 109 ZGB). Die Prokura wird vom Vorstand erteilt. Bei Gesamtvertretung ist die Prokura von zwei Vorstandsmitgliedern zu erteilen. Die Prokura bedarf der **Schriftform**. Sie kann einer Person erteilt werden (Einzelprokura) oder mehreren Personen gemeinschaftlich (Gesamtprokura). Im Falle der Gesamtprokura kann der jeweilige Prokurist entweder gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertreten. Die Prokura ist **nicht übertragbar** und kann jederzeit durch jedes Vorstandsmitglied einzeln **widerrufen** werden.
- 130 Der bestellte Prokurist ist zur **Eintragung** in das Unternehmensregister anzumelden. Der **Anmeldung** ist ein eigenhändiges Unterschriftenmuster des Prokuristen beizufügen. Die Eintragung der Prokura im Unternehmensregister ist **deklaratorisch**. Der Prokurist erlangt seine Prokuristenstellung somit bei Aushändigung der schriftlichen Prokura. Soll der Prokurist zur Veräußerung oder Belastung einer Immobilie, zur Veräußerung des Unternehmens oder zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts, mit dem das Unternehmen zur zeitweiligen Nutzung überlassen wird, ermächtigt werden, bedarf es hierzu einer Bevollmächtigung für jedes einzelne Rechtsgeschäft.
- 131 Der Prokurist kann, so wie jedes Vorstandsmitglied, durch Vorlage eines Auszugs aus dem Unternehmensregister seine Vertretungsbefugnis nachweisen. Daneben kann er auch durch Vorlage der schriftlichen Prokura, welche ihm der Vorstand erteilt hat, den Nachweis seiner Prokuristenstellung erbringen.
- 132 Selbstverständlich ist auch eine **rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung** Dritter zur Vertretung einer Sp. z o.o. rechtlich möglich. Die Erteilung einer Vollmacht bedarf nach polnischem Recht zumindest der Form, welche für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, zu dem die Vollmacht berechtigen soll. Soll also etwa der Bevollmächtigte ermächtigt werden, für die Gesellschaft ein Grundstück zu veräußern, bedarf die Erteilung der Vollmacht – anders als etwa nach deutschem Zivilrecht – einer notariellen Beurkundung.

H. Weitere Organe der Gesellschaft

- 133 Der Gesellschaftsvertrag einer Sp. z o.o. kann vorsehen, dass diese einen **Aufsichtsrat** oder eine **Revisionskommission** bzw. beide dieser Organe hat. Bei Gesellschaften, in denen das Stammkapital einen Betrag von 500.000 PLN (ca. 130.000 EUR) übersteigt und die mehr als 25 Gesellschafter haben, muss ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission bestellt werden. Beide Voraussetzungen (500.000 PLN Stammkapital, mehr als 25 Gesellschafter) müssen **kumulativ** vorliegen. Ist ein Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission bestellt, kann der Gesellschaftsvertrag die persönliche Kontrolle durch die Gesellschafter ausschließen

oder einschränken. Ein Vorstandsmitglied, ein Prokurist, ein Liquidator, ein Abteilungs- oder Betriebsleiter sowie von der Gesellschaft beschäftigte Hauptbuchhalter und Rechtsanwälte können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats oder der Revisionskommission sein.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch Gesellschafterbeschluss berufen oder abberufen werden. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine andere Art der Berufung oder Abberufung bestimmen. In der Praxis wird deshalb oft geregelt, dass bestimmte Gesellschafter, welche meist eine bestimmte Mindestzahl an Stimmen halten müssen, eine bestimmte Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern direkt ernennen dürfen. Regelt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für ein Jahr berufen. Sie sind wie Vorstandsmitglieder jederzeit abberufbar. 134

Auch die **Revisionskommission** besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche analog der Regelungen zum Aufsichtsrat berufen oder abberufen werden. 135

Der Aufsichtsrat übt die ständige **Aufsicht über die Tätigkeit der Gesellschaft** in allen Bereichen ihrer Tätigkeit aus. Der Aufsichtsrat hat jedoch keine Befugnis, dem Vorstand verbindliche Weisungen zu erteilen, welche in die Geschäftsführung der Gesellschaft eingreifen. Eine wichtige Funktion des Aufsichtsrats ist die Vertretung der Gesellschaft bei Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, etwa beim Abschluss des Anstellungsvertrags oder bei der Kündigung des Vertrags, wenn das Vorstandsmitglied noch bestellt ist. 136

Der Gesellschaftsvertrag kann die **Befugnisse** des Aufsichtsrats **erweitern**, insbesondere die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte durch den Vorstand von einer Genehmigung des Aufsichtsrats abhängig machen. In der Rechtspraxis wird hiervon nicht selten insbesondere für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte, etwa ab einem bestimmten Volumen, Gebrauch gemacht. Derartige, allein im Gesellschaftsvertrag verankerte Zustimmungserfordernisse machen jedoch ein Rechtsgeschäft, welches ohne die erforderliche Zustimmung abgeschlossen wurde, nicht unwirksam. Die Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrats zieht jedoch u.U. eine Schadensersatzhaftung des Vorstands gegenüber der Gesellschaft nach sich. 137

Die Aufgaben einer Revisionskommission bestehen in der **Prüfung des Lageberichts** des Vorstands sowie des **Jahresabschlussberichts** für das vergangene Geschäftsjahr. Darüber hinaus prüft die Revisionskommission die Anträge des Vorstands bezüglich der Gewinnverteilung oder Deckung der Verluste. Hat die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat, kann der Gesellschaftsvertrag die Befugnisse der Revisionskommission erweitern. 138

Der Aufsichtsrat fasst seine **Beschlüsse**, wenn bei der Aufsichtsratssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Aufsichtsratsmitglieder geladen waren. Im Gesellschaftsvertrag können strengere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geregelt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, dass die Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung in einer Weise teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich durch Vermittlung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds abgeben. Hierbei handelt es sich nicht um ein schriftliches Umlaufverfahren, sondern um die schriftliche Vermittlung einer Stimme durch ein Aufsichtsratsmitglied bei der Aufsichtsratssitzung. 139

Eine **schriftliche Beschlussfassung**, wie etwa bei schriftlichen Gesellschafterbeschlüssen, ist jedoch auch für den Aufsichtsrat möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Der Gesellschaftsvertrag kann auch eine Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat durch Benutzung von **Fernmeldeanlagen** für zulässig erklären. Regelt der Gesellschaftsvertrag einer Sp. z o.o., dass die Gesellschaft über einen Aufsichtsrat verfügt, sollte den Auf- 140

sichtsratsmitgliedern somit auch praktisch die Möglichkeit gewährt werden, schriftliche Beschlüsse oder Beschlüsse unter Verwendung von Fernmeldeanlagen zu fassen.

I. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung

I. Geschäftsbriefe

- 141 **Schriftstücke der Gesellschaft** müssen die Firma, den Sitz und die Anschrift der Gesellschaft, die Bezeichnung des Registergerichts und die Nummer, unter welcher die Gesellschaft registriert ist, enthalten (Art. 206 HGG). Die Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben kann ein Zwangsgeld des Registergerichts i.H.v. bis zu 5.000 PLN (ca. 1.300 EUR) nach sich ziehen. Neben den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Angaben ist die REGON-Nummer anzugeben. Im Verkehr mit Finanzbehörden ist darüber hinaus die NIP-Nummer anzugeben. In der Praxis geben die Gesellschaften deshalb auf ihren Geschäftsbriefen grundsätzlich auch die NIP-Nummer an.

II. Buchführungspflicht

- 142 Die Buchführungspflicht obliegt dem Vorstand der Sp. z o.o. Selbstverständlich darf er sich hierzu eines Buchhalters bedienen, die Verantwortung trägt jedoch der Vorstand. Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu bewirken. Festgestellt wird der Jahresabschluss durch Beschluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung, welche innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden muss. Nach Rechnungslegungsvorschriften besteht eine **Prüfungspflicht** hinsichtlich des Jahresabschlusses einer Sp. z o.o., wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:
- Bilanzsumme > 2,5 Mio. EUR;
 - Nettoerträge > 5 Mio. EUR;
 - Arbeitnehmer > 50 Vollzeitstellen (Teilzeitstellen werden addiert).
- 143 Sind zwei der vorstehenden Kriterien erfüllt, hat die Gesellschaft die Pflicht zur Prüfung und **Offenlegung** (Art. 64 RechnG). Die Gesellschaften haben innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses diesen beim zuständigen Gerichtsregister einzureichen.

K. Zweigniederlassungen

- 144 Eine Sp. z o.o. ist berechtigt, **inländische oder ausländische Zweigniederlassungen** zu gründen. Dabei richtet sich die Gründung ausländischer Zweigniederlassungen nach dem Recht des jeweiligen Staates, in welchem die Niederlassung gegründet werden soll. Dabei ist oftmals das Kriterium der sog. **Gegenseitigkeit**, also die Frage, ob entsprechende Gesellschaften des ausländischen Staates ebenfalls Niederlassungen in Polen gründen können, von Bedeutung. Innerhalb der EU ist die Niederlassungsfreiheit jedenfalls gewährleistet.

L. Insolvenz der Gesellschaft

- 145 Rechtsgrundlage der Insolvenz einer Sp. z o.o. ist das **Insolvenz- und Sanierungsrecht** aus dem Jahr 2003. Gerät die Gesellschaft in die Krise, hat der Vorstand unverzüglich eine **Gesellschafterversammlung** zur Beschlussfassung über die weitere Fortführung der Gesell-

schaft einzuberufen. Dies ist der Fall, wenn der Verlust höher als die Summe der Rücklagen, Kapitalreserven und der Hälfte des Stammkapitals ist (Art. 233 HGG).

Der nach polnischem Insolvenzrecht bestehende gesetzliche Insolvenzgrund ist die **Zahlungsunfähigkeit**. Gem. Art. 11 InSR wird die Insolvenz in Bezug auf einen Schuldner erklärt, der zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn er seine fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Im Rahmen des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit ist jedoch auch zu prüfen, ob die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Wert ihres Vermögens übersteigen. In diesem Fall würde nach dem Verständnis des neuen polnischen Insolvenzrechts ebenfalls eine „Zahlungsunfähigkeit“ vorliegen. In anderen Rechtsordnungen würde dieser Insolvenzgrund eher als „**Überschuldung**“ bezeichnet. Bei der Prüfung, ob die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihr Vermögen übersteigen, genügt eine Prüfung der bilanziellen Situation nicht. So führt etwa ein negatives Eigenkapital nicht automatisch zur Insolvenz. Bei dem Vergleich von Verbindlichkeiten und Vermögen ist zunächst das tatsächliche Vermögen, also gerade nicht nur die Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände, anzusetzen. Verdeckte Reserven etwa sind mit zu berücksichtigen. Auf der Seite der Verbindlichkeiten wird das Eigenkapital nicht berücksichtigt. Wenn die auf die vorstehende Weise ermittelten Verbindlichkeiten das ermittelte Vermögen der Gesellschaft übersteigen, ist diese „zahlungsunfähig“ und damit insolvent. In diesem Fall müsste der Vorstand, also alle Vorstandsmitglieder, innerhalb von zwei Wochen einen Insolvenzantrag stellen. Stellt der Vorstand den erforderlichen Insolvenzantrag nicht rechtzeitig, trifft ihn eine Schadensersatzpflicht. Er haftet dann neben der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für den aus seinem Pflichtversäumnis entstandenen Schaden der Gläubiger. 146

M. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Sp. z o.o. erfolgt nach Durchführung der **Liquidation** mit Löschung der Gesellschaft im Unternehmensregister. Eine Auflösung der Gesellschaft bewirken: 147

- die im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe;
- ein Beschluss der Gesellschafter über die Auflösung oder über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland, welche in einem notariellen Protokoll enthalten ist;
- die Bekanntgabe der Insolvenz der Gesellschaft;
- das Urteil eines Gerichts;
- sonstige rechtlich vorgesehenen Gründe.

Die Eröffnung der Liquidation erfolgt am Tag der Rechtskräftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft, am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft durch die Gesellschafter oder am Tag des Entstehens eines anderen Grundes für die Auflösung. Während der Liquidation der Sp. z o.o. trägt diese den Zusatz „in Liquidation“. In der Liquidationsphase hat die Sp. z o.o. noch immer Rechtspersönlichkeit. 148

Bestimmt der Gesellschaftsvertrag nichts anderes, können die **Liquidatoren** durch Beschluss der Gesellschaft abberufen werden. Sind Liquidatoren jedoch vom Gericht bestellt, sind sie auch nur vom Gericht abberufbar. 149

Die Eröffnung der Liquidation ist zum Unternehmensregister anzumelden. Der Liquidator nimmt diese Anmeldung vor. Die bisherigen Vorstände können zu Liquidatoren der Gesellschaft bestellt werden. Die Liquidatoren unterliegen grundsätzlich den gleichen Vorschriften. 150

ten wie Vorstandsmitglieder. Sie vertreten die Gesellschaft und führen deren Geschäfte. Ihre Kompetenzen können Dritten gegenüber nicht wirksam beschränkt werden.

- 151 Mit Eröffnung der Liquidation erlischt eine erteilte Prokura. Eine neue Prokura kann während der Liquidation nicht erteilt werden.

N. Gesellschaft im internationalen Privatrecht

- 152 Im polnischen Gesellschaftsrecht gilt die **Sitztheorie**. Die Verlegung des Sitzes einer Sp. z o.o. ins Ausland ist zwar möglich, bewirkt jedoch die **Auflösung** der Gesellschaft in Polen.
- 153 Die Möglichkeit der Verschmelzung einer polnischen Sp. z o.o. mit einer ausländischen Gesellschaft ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Hier werden europarechtliche Einflüsse in Zukunft sicherlich Änderung bringen.

O. Steuerrecht

I. Besteuerung der Gesellschaft

- 154 Die Einkünfte der Sp. z o.o. unterliegen der **Körperschaftsteuer**. Der Körperschaftsteuersatz beträgt derzeit 19 %.
- 155 Die Umsätze der Sp. z o.o. sind umsatzsteuerpflichtig. Der VAT-Steuersatz beträgt grundsätzlich 22 %. Für bestimmte Waren und Dienstleistungen sind Präferenzsteuersätze vorgesehen; diese betragen 7 %, 3 % oder 0 % (was nicht einer ebenfalls dem polnischen Recht bekannten Befreiung von der VAT-Steuerpflicht gleichkommt). Das polnische Steuerrecht lässt es grundsätzlich zu, die abzuführende VAT-Steuer um die Vorsteuer zu vermindern.
- 156 Eine Steuer mit praktischer Bedeutung für die Sp. z o.o. ist die sog. **Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC)**. Diese fällt etwa bei einer Kapitalerhöhung der Sp. z o.o. an. Bei Kapitalerhöhungen beträgt der PCC-Steuersatz 0,5 % der Kapitalerhöhung. Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen fällt ebenfalls PCC an, in diesem Fall jedoch in Höhe von 1 % des Anteilswertes.

II. Besteuerung der Gesellschafter

- 157 Auf **Dividenden**, welche eine Sp. z o.o. an ihre Gesellschaft ausschüttet, fällt eine **Quellensteuer** i.H.v. 19 % an. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesellschafter eine natürliche oder juristische Person ist. Wenn der Gesellschafter eine ausländische Kapitalgesellschaft, etwa eine deutsche GmbH, ist, kann jedoch aufgrund der in Polen umgesetzten **Mutter-Tochter-Richtlinie** die Ausschüttung von Dividenden unter bestimmten Bedingungen steuerfrei erfolgen. Dies ist der Fall, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft, welche Gesellschafter der Sp. z o.o. ist, ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat und (derzeit) eine Beteiligung von 20 % an der Sp. z o.o. über einen Zeitraum von zwei Jahren hält. In den kommenden Jahren reduziert sich der Prozentsatz hinsichtlich der Anteile, welche die ausländische Gesellschaft an der Sp. z o.o. halten muss, um in den Genuss der Steuerfreiheit einer Dividendenausschüttung zu gelangen, stufenweise.

Platzhalter für die Hinweise auf die CD-ROM